

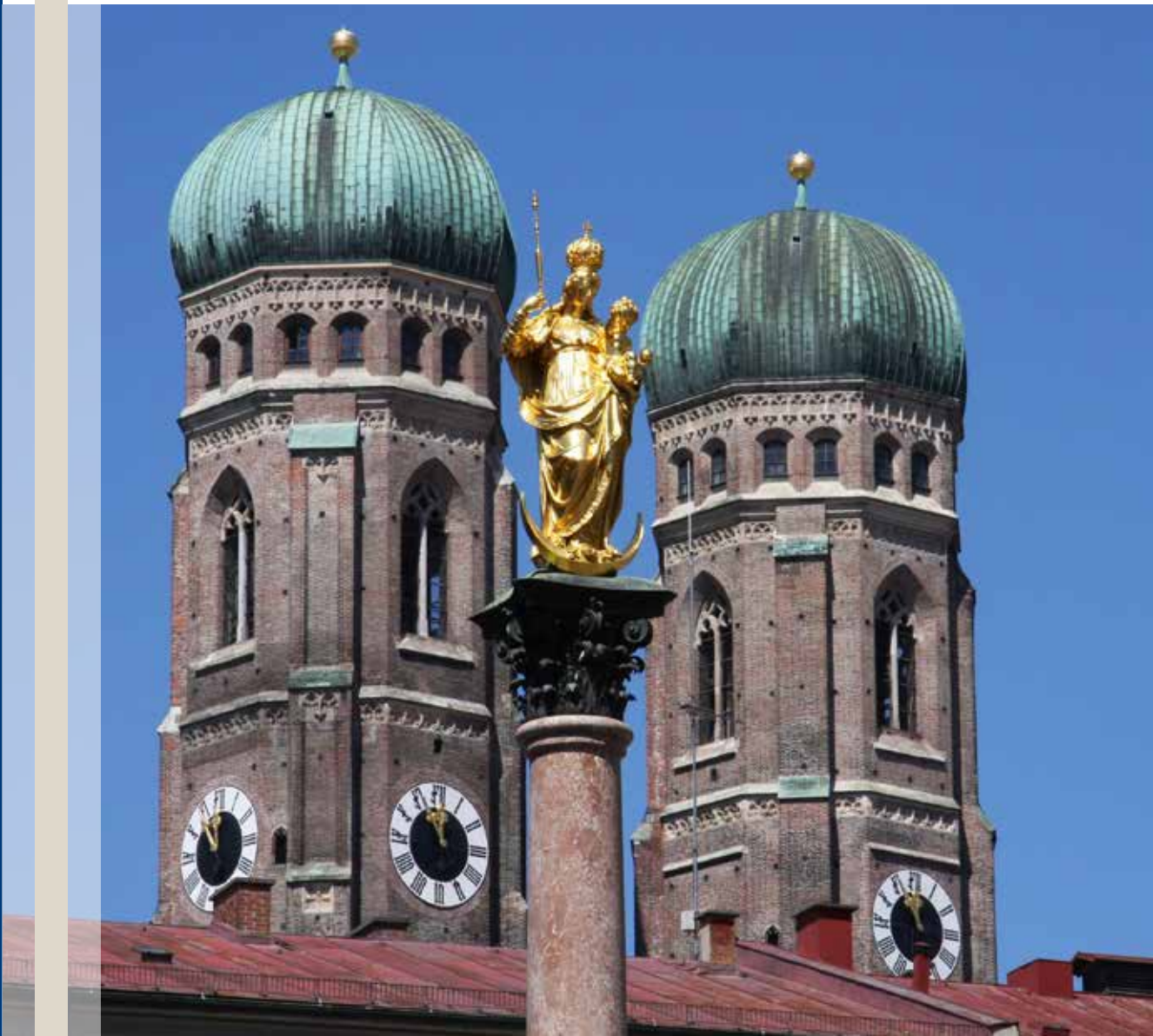
Bayerische Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung



Bayerische  
Versorgungskammer

# Satzung

Stand: 1. Januar 2021



## **Satzung**

Satzung vom 18. Januar 1995 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 4) in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 1. Dezember 2020 (Bayer. Staatsanzeiger Nr. 50)

## **IMPRESSUM**

### **Herausgeber**

Bayerische Ingenieurversorgung-Bau  
mit Psychotherapeutenversorgung

Postanschrift:  
Postfach 81 02 06  
81901 München

Verwaltungsgebäude:  
Arabellastraße 31  
81925 München

Telefon: 089 9235 8770  
Fax: 089 9235 7040  
E-Mail: [bingv@versorgungskammer.de](mailto:bingv@versorgungskammer.de)  
[www.bingv.de](http://www.bingv.de)

### **Titelfoto**

© Andreas Haertle - Fotolia.de

## Inhaltsübersicht

### Abschnitt I:

#### AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG-BAU MIT PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNG

- § 1 Rechtsform, Sitz und Aufgabe
- § 2 Selbstverwaltung und Satzung
- § 3 Aufsicht
- § 4 Organe
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Aufgaben des Verwaltungsrats
- § 7 Geschäftsgang des Verwaltungsrats
- § 8 Die Versorgungskammer
- § 9 Der Kammerrat
- § 10 Aufbringung und Verwendung der Mittel;  
Versicherungstechnischer Geschäftsplan
- § 11 Wirtschaftsplanung
- § 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr

### Abschnitt II:

#### MITGLIEDSCHAFT

- § 13 Pflichtmitgliedschaft
- § 14 Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft
- § 15 Freiwillige Mitgliedschaft

### Abschnitt III:

#### VERSORGUNGSABGABEN

- § 16 Beitragspflicht
- § 17 Höhe der Beiträge
- § 18 Ermäßigter Beitrag
- § 19 (aufgehoben)
- § 20 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens;  
Vorläufige Beitragsfestsetzung
- § 20 a (aufgehoben)
- § 21 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und  
Nebenforderungen, Erlass
- § 22 Freiwillige Mehrzahlungen
- § 23 Nachversicherung
- § 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft
- § 24a Überleitung von Beiträgen

### Abschnitt IV:

#### LEISTUNGEN

- § 25 Versorgungsleistungen
- § 26 Anspruch auf Altersruhegeld
- § 27 Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit
- § 28 Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld
- § 29 Aufrechterhaltene Anwartschaft
- § 30 Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds  
und des vorgezogenen Altersruhegelds

- § 31 Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit
- § 31a (aufgehoben)
- § 32 Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge  
(Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)
- § 33 Abfindung des Anspruchs auf  
Witwen- und Witwergeld
- § 34 Freiwillige Leistungen
- § 35 Auszahlung der Versorgungsleistungen
- § 35a Rückforderung von Geldleistungen
- § 36 Versorgungsausgleich bei Ehescheidung
- § 37 Forderungsübertragung

### Abschnitt V:

#### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 38 Auskunftspflichten
- § 39 Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt;  
Kosten und Gebühren
- § 40 Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung
- § 41 Verjährung
- § 42 Vollstreckung

### Abschnitt VI:

#### ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN

- § 43 (aufgehoben)
- § 44 Regelungen für den Anfangsbestand der  
Bauingenieure
- § 44 a Übergangsregelung zu § 13
- § 44 b Übergangsregelung zu § 14
- § 44 c Übergangsregelung zu § 15
- § 44 d Übergangsregelung zu § 18
- § 45 Übergangsregelung zu § 20 a
- § 45 a Übergangsregelung zu § 26
- § 46 Übergangsregelung zu § 27
- § 46 a Übergangsregelung zu § 28
- § 46 b Übergangsregelung zu § 29
- § 47 Übergangsregelung zu § 30
- § 48 Übergangsregelung zu § 31
- § 48 a Übergangsregelung zu §§ 20 a, 31 a
- § 48 b Übergangsregelung zu § 32
- § 49 Übergangsregelung zu § 34
- § 49 a Übergangsregelung zu § 36
- § 50 Regelungen für den Anfangsbestand der  
Psychologischen Psychotherapeuten und der  
Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten
- § 51 Regelungen für den Anfangsbestand anderer  
berufsständischer Versorgungseinrichtungen für  
Ingenieure und Psychologische Psychotherapeuten
- § 52 Inkrafttreten

#### TABELLEN

### Anhang:

- A) Änderungsregister
- B) Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen – Auszug –

## ABSCHNITT I

### AUFBAU DER INGENIEURVERSORGUNG-BAU MIT PSYCHOTHERAPEUTENVERSORGUNG

#### § 1

##### Rechtsform, Sitz und Aufgabe

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist nach dem Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) vom 16. Juni 2008 (in der jeweils geltenden Fassung) das berufsständische Versorgungswerk der Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau und der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten. <sup>2</sup>Ihr Tätigkeitsbereich kann durch Staatsverträge erweitert werden. <sup>3</sup>Sie ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in München.

(2) Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung hat die Aufgabe, ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene nach den Bestimmungen dieser Satzung zu versorgen.

#### § 2

##### Selbstverwaltung und Satzung

(1) <sup>1</sup>Die Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung (Versorgungsanstalt) hat das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Gesetze. <sup>2</sup>Sie regelt ihre Angelegenheiten durch Satzung.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung und ihre Änderungen werden nach der aufsichtlichen Genehmigung vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats ausgefertigt und im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht. <sup>2</sup>Sie treten am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft, wenn nicht ein anderer Zeitpunkt bestimmt wird.

(3) Satzungsänderungen gelten, soweit nichts anderes bestimmt wird, auch für bestehende Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnisse sowie für Anwartschaftsberechtigungen aus früherer Mitgliedschaft.

#### § 3

##### Aufsicht

Das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration führt die Rechts- und Versicherungsaufsicht über die Versorgungsanstalt.

#### § 4

##### Organe

Organe der Versorgungsanstalt sind der Verwaltungsrat und die Versorgungskammer.

#### § 5

##### Der Verwaltungsrat

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat setzt sich aus Mitgliedern der Berufskammern derjenigen Bundesländer zusammen, deren Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt durch Gesetz oder Staatsvertrag festgelegt ist. <sup>2</sup>Jede Berufskammer erhält pro angefangener Einheit von jeweils 800 ihrer Versicherten einen Verwaltungsratsmitglied. <sup>3</sup>Maßgebend für die Sitzverteilung während der Dauer einer Amtsperiode sind die von der Versorgungskammer ermittelten Bestandszahlen an aktiven Versicherten am 31. Dezember des dem Ende der letzten Amtsperiode vorangehenden Kalenderjahres. <sup>4</sup>Für die Verwaltungsratsmitglieder jeder Berufskammer werden Stellvertreter in gleicher Anzahl, mindestens jedoch zwei für jede Berufskammer, berufen. <sup>5</sup>Die Verwaltungsratsmitglieder und die Stellvertreter müssen der Versorgungsanstalt und derjenigen Berufskammer angehören, die sie vorgeschlagen hat.

(2) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter in ihrer Reihung werden von der jeweiligen Berufskammer vorgeschlagen und durch das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration berufen. <sup>2</sup>Die Amtsdauer der Mitglieder und Stellvertreter beträgt vier Geschäftsjahre (Amtsperiode). <sup>3</sup>Sind bis zum Ende der Amtsperiode die neuen Mitglieder und Stellvertreter noch nicht berufen, versehen die bisherigen Mitglieder und Stellvertreter ihre Geschäfte für längstens 12 Monate weiter.

(3) <sup>1</sup>Ein Mitglied des Verwaltungsrats oder ein Stellvertreter wird durch das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration abberufen, wenn seine Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt oder zu der Berufskammer endet, die ihn vorgeschlagen hat. <sup>2</sup>Im Fall einer Abberufung rücken für den Rest der Amtsdauer des Verwaltungsrats die Stellvertre-

ter nach der festgelegten Reihenfolge nach. <sup>3</sup>Für die aufgrund des Nachrückens unbesetzte Stelle erfolgt für die restliche Amtsdauer eine Nachberufung nur dann, wenn ohne sie die Vertretung nicht mehr auf Dauer gewährleistet wäre. <sup>4</sup>Bei Verhinderung eines Mitglieds des Verwaltungsrats tritt ein Stellvertreter nach der festgelegten Reihenfolge an seine Stelle.

(4) Der Verwaltungsrat wählt aus seinen, der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau angehörenden Mitgliedern den Vorsitzenden und aus den sonstigen Mitgliedern des Verwaltungsrats den ersten und den zweiten Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertreter erhalten Ersatz der notwendigen Auslagen und eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrats.

## § 6

### Aufgaben des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist das Beschlussorgan der Versorgungsanstalt. <sup>2</sup>Er bestimmt die Richtlinien der Versorgungspolitik und beschließt neben den in dieser Satzung gesondert aufgeführten Angelegenheiten über

1. die Satzung und deren Änderung,
2. den Lagebericht und den Jahresabschluss sowie die Entlastung der Geschäftsführung,
3. die Wirtschaftsplanung nach § 11,
4. die Anpassung von Versorgungsanrechten,
5. den Abschluss von Überleitungsabkommen,
6. die Zugehörigkeit zu Verbänden,
7. den Anschluss von Mitgliedern außerhalb Bayerns an die Versorgungsanstalt sowie die Übernahme der Verwaltung anderer gleichartiger Versorgungswerke,
8. die Bestellung des Verantwortlichen Aktuars.

(2) Der Verwaltungsrat kann Richtlinien aufstellen:

1. zur Anlage des Anstaltsvermögens,
2. für satzungsgemäß vorgesehene freiwillige Leistungen,
3. für Entscheidungen in Härtefällen.

(3) <sup>1</sup>Folgende Maßnahmen der Geschäftsführung sind an eine Zustimmung des Verwaltungsrats gebunden:

1. Erwerb, Bebauung und Veräußerung von Grundstücken sowie Erwerb und Veräußerung von grundstücksgleichen Rechten und von Mehr-

heitsbeteiligungen an Unternehmen, deren alleiniger Zweck der Erwerb, die Bebauung und Verwaltung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist,

2. Aufnahme langfristiger Darlehen,
3. Erwerb von Beteiligungen an Unternehmen im Sinne des § 271 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung.

<sup>2</sup>Für den Fall, dass die Zustimmung des Verwaltungsrats nicht rechtzeitig eingeholt werden kann, entscheidet ein Schnellausschuss, der aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats und einem seiner Stellvertreter besteht.

(4) Der Verwaltungsrat beschließt ferner über

1. die Geschäftsordnung nach § 7 Abs. 5,
2. die Aufwandsentschädigung und den Ersatz notwendiger Auslagen nach § 5 Abs. 5,
3. die Bildung von Ausschüssen für besondere Aufgaben.

(5) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung der Versorgungskammer, insbesondere auch die Ausführung seiner Beschlüsse. <sup>2</sup>Er kann

1. Sondergutachten des Verantwortlichen Aktuars verlangen,
2. zusätzliche Schwerpunkte bei der Abschlussprüfung festlegen,
3. im Rahmen der Abschlussprüfung die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung überprüfen lassen,
4. den Abschlussprüfer beauftragen, in seinem Bericht darzustellen
  - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Rentabilität der Versorgungsanstalt,
  - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und
  - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrags,
5. Erörterungen des Prüfungsberichts mit dem Abschlussprüfer und mögliche Ergänzungen der Prüfung und des Berichts verlangen sowie
6. einzelne seiner Mitglieder ermächtigen, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Versorgungsanstalt zu nehmen.

## § 7

### Geschäftsgang des Verwaltungsrats

(1) <sup>1</sup>Der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein und



leitet sie. <sup>2</sup>Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen. <sup>3</sup>Die Versorgungskammer bereitet im Auftrag des Verwaltungsrats die Sitzungen vor und nimmt an ihnen teil; sie kann Anträge stellen und zu allen Tagesordnungspunkten Stellung nehmen.

(2) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. <sup>2</sup>Er ist außerdem innerhalb einer angemessenen Frist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder die Versorgungskammer dies schriftlich unter Angabe des zu behandelnden Gegenstandes verlangen.

(3) <sup>1</sup>Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder schriftlich, im Verhinderungsfall ihre Stellvertreter, eingeladen worden und mindestens zwei Drittel der Stimmberechtigten anwesend sind. <sup>2</sup>Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. <sup>3</sup>In den Fällen des § 6 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 4 und 7 bedarf es der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Stimmberechtigten.

(4) <sup>1</sup>Eine Abstimmung im schriftlichen Verfahren kann entweder durch den Vorsitzenden oder durch die Versorgungskammer herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Die Abstimmung im schriftlichen Verfahren unterbleibt, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder die Versorgungskammer beantragen, es sei denn, der Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung die schriftliche Abstimmung beschlossen.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 8

### Die Versorgungskammer

Die Versorgungskammer führt als gemeinsames Geschäftsführungsorgan der bei ihr bestehenden Versorgungsanstalten nach Art. 6 VersoG die Geschäfte der Versorgungsanstalt und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich.

## § 9

### Der Kammerrat

(1) <sup>1</sup>Bei der Versorgungskammer besteht nach Art. 8 VersoG ein Kammerrat. <sup>2</sup>Für die Versorgungsanstalt ist ein aus der Mitte des Verwaltungsrats für die Dauer seiner Amtsperiode gewählter Vertreter Mitglied des Kammerrats; der Vertreter erhält einen

oder mehrere Stellvertreter. <sup>3</sup>Der Verwaltungsrat kann den Vertreter oder einen Stellvertreter abberufen, wenn dessen Mitgliedschaft im Verwaltungsrat endet.

(2) <sup>1</sup>Der Kammerrat wirkt nach Maßgabe von Art. 8 Abs. 2 VersoG in folgenden gemeinsamen Geschäftsführungsangelegenheiten der von der Versorgungskammer verwalteten Versorgungsanstalten beratend mit:

1. Änderungen der Rechtsverordnung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration nach Art. 6 Abs. 3 Satz 6 VersoG über die Einrichtung der Versorgungskammer,
2. Bestellung des Wirtschaftsprüfers,
3. Aufstellung der Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste und von Grundsätzen für die Verteilung der Kosten für die gemeinsamen Dienste,
4. Übernahme der Geschäftsführung oder Verwaltung anderer Versorgungswerke,
5. wichtigen Investitionsentscheidungen für die gemeinsamen Dienste,
6. Aufstellung von Grundsätzen zur Personalbewirtschaftung und Entwicklung von Personalkonzepten, insbesondere zur Vergütung,
7. Aufstellung des Stellenplans nach Art. 6 Abs. 7 VersoG.

<sup>2</sup>Der Kammerrat kann Empfehlungen aussprechen.

## § 10

### Aufbringung und Verwendung der Mittel; Versicherungstechnischer Geschäftsplan

(1) <sup>1</sup>Die Mittel der Versorgungsanstalt werden durch Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen der Mitglieder sowie durch Erträge aus Kapitalanlagen und sonstige Erträge aufgebracht. <sup>2</sup>Die Mittel und das Vermögen der Versorgungsanstalt dürfen nur zur Erfüllung ihres Versorgungsauftrags verwendet werden. <sup>3</sup>Soweit die Einnahmen eines Jahres nicht nach Satz 2 verwendet werden, sind sie nach den allgemeinen Bilanzgrundsätzen sowie den nach dem versicherungstechnischen Geschäftsplan zu bildenden Rückstellungen und sonstigen Reserven zuzuführen.

(2) <sup>1</sup>Für die Versorgungsanstalt ist ein versicherungstechnischer Geschäftsplan aufzustellen, der die dauernde Erfüllbarkeit der Versorgungsverpflichtungen sicherstellt. <sup>2</sup>Er bedarf der Genehmigung durch die Versicherungsaufsichtsbehörde.

(3) Die Versorgungskammer berichtet dem Verwaltungsrat jährlich über die versicherungstechnische Lage.

(4) Für die Anlage der Mittel gelten die gesetzlichen Vorschriften, die danach erlassenen Anordnungen der Versicherungsaufsichtsbehörde und der versicherungstechnische Geschäftsplan mit den hierin abgegebenen geschäftsplanmäßigen Erklärungen.

### **§ 11 Wirtschaftsplanung**

(1) Die Versorgungskammer stellt für die Versorgungsanstalt einen Erfolgsplan entsprechend der Gliederung der Gewinn- und Verlustrechnung sowie einen Kostenplan (Wirtschaftsplanung) für das kommende Geschäftsjahr auf; dabei ist die Wirtschaftsplanung für die gemeinsamen Dienste (§ 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3) zu berücksichtigen.

(2) Die Wirtschaftsplanung ist Grundlage für die Wirtschaftsführung der Versorgungsanstalt.

(3) Die Versorgungskammer legt die Wirtschaftsplanung rechtzeitig vor Beginn des neuen Geschäftsjahres dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor.

### **§ 12 Rechnungslegung, Geschäftsjahr**

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungskammer stellt nach den jeweils geltenden Vorschriften zur Rechnungslegung für jedes Geschäftsjahr den Jahresabschluss sowie den Lagebericht auf und legt sie nach Prüfung durch den Abschlussprüfer dem Verwaltungsrat zur Beschlussfassung vor. <sup>2</sup>Der vom Verwaltungsrat festgestellte Jahresabschluss ist nach Maßgabe der Vorschriften zur Rechnungslegung bekannt zu machen.

(2) Die Versorgungskammer gibt unverzüglich nach der Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat in geeigneter Weise bekannt, dass jedes Mitglied auf Verlangen ein Exemplar des Jahresabschlusses und des Lageberichtes übermittelt erhält.

(3) Die Versorgungskammer übermittelt jährlich den in der Versorgungsanstalt verbundenen Berufskammern den Jahresabschluss und den Lagebericht.

(4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **Abschnitt II**

### **MITGLIEDSCHAFT**

#### **§ 13 Pflichtmitgliedschaft**

(1) <sup>1</sup>Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau. <sup>2</sup>Pflichtmitglieder sind ferner für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München und der Fachhochschulen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben. <sup>3</sup>Satz 2 gilt entsprechend für die Absolventen von Lehreinrichtungen in Bayern auch in anderen Studiengängen, die nach den Vorschriften des Gesetzes zum Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur und Ingenieurin“ (Ingenieurgesetz) die Bezeichnung „Ingenieur“/„Ingenieurin“ zu tragen berechtigt sind, sofern sie eine praktische Tätigkeit nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 BauKaG aufgenommen haben, die Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau ist. <sup>4</sup>Die Bayerische Ingenieurekammer-Bau bestätigt der Versorgungsanstalt das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 3.

(1a) Pflichtmitglieder der Versorgungsanstalt sind ferner alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, sofern es sich nicht um Kammermitglieder im Sinn des Art. 65 in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 HKaG handelt.

(2) Pflichtmitglieder sind ferner Personen, die nach Maßgabe von Staatsverträgen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 in den Tätigkeitsbereich der Versorgungsanstalt einbezogen sind.

(3) Von der Pflichtmitgliedschaft ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer nach Abs. 1 Satz 1 oder der in Absatz 1 Sätze 2 und 3 genannten praktischen Tätigkeit oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, das 45. Lebensjahr vollendet hat.

(3a) Von der Versicherungspflicht ist ausgenommen, wer

1. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Berufskammer nach Absatz 1a oder
2. an dem Tag, an dem eine Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft unwirksam geworden ist, das 55. Lebensjahr vollendet hat.

(4) <sup>1</sup>Die Mitgliedschaft nach Absatz 1 Sätze 2 und 3 beginnt mit dem Tage, an dem der Absolvent der Versorgungsanstalt das Vorliegen der Mitgliedschaftsvoraussetzungen schriftlich mitgeteilt hat. <sup>2</sup>Sie beginnt rückwirkend mit dem Vorliegen ihrer Voraussetzungen, wenn die Mitteilung innerhalb von drei Monaten erfolgt.

(5) <sup>1</sup>Die Pflichtmitgliedschaft endet durch Wegfall der Voraussetzungen der Absätze 1, 1a und 2 oder durch Befreiung nach § 14. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für die Zeit des Bezugs von Versorgungsleistungen.

#### § 14

##### Befreiung von der Pflichtmitgliedschaft

(1) Von der Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. freiwilliges Mitglied der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau oder einer anderen der in der Versorgungsanstalt verbundenen Ingenieurkammern ist,
2. Pflichtmitglied nach § 13 Abs. 1 Sätze 2 oder 3 ist,
3. bei Beginn der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt Pflichtmitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen berufsständischen Versorgungseinrichtung ist und zu dieser Pflichtbeiträge aus seinem gesamten beruflichen Einkommen entrichtet,
4. nach § 5 Abs. 1 SGB VI versicherungsfrei ist,
5. ausschließlich und auf Dauer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beruflich tätig ist,
6. die Pflichtmitgliedschaft in einer außerhalb der Bundesrepublik Deutschland bestehenden, durch Gesetz angeordneten Versorgungseinrichtung beibehalten oder neu begründen muss.

(1a) Von der Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1a wird auf schriftlichen Antrag befreit, wer

1. freiwilliges Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder einer anderen der in der Versorgungsanstalt verbundenen Psychotherapeutenkammern ist,

2. ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätig und dabei in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist,
3. als Selbständiger (nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 oder § 4 Abs. 2 SGB VI) in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist; im Falle des § 4 Abs. 2 SGB VI muss die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten sein,
4. die Voraussetzungen des Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 erfüllt.

(2) <sup>1</sup>Die Befreiung wirkt vom Vorliegen ihrer Voraussetzungen an, wenn der Antrag innerhalb von sechs Monaten gestellt wird, sonst vom Eingang des Antrags an. <sup>2</sup>Sie wird mit dem Wegfall ihrer Voraussetzungen unwirksam.

(3) Wer befreit worden ist, hat eine Änderung der für die Befreiung maßgeblichen tatsächlichen Verhältnisse der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

#### § 15

##### Freiwillige Mitgliedschaft

(1) <sup>1</sup>Eine nicht aufgrund von § 14 beendete Pflichtmitgliedschaft nach § 13 Abs. 1 Satz 1, Abs. 1a wird auf Antrag als freiwillige Mitgliedschaft fortgesetzt. <sup>2</sup>Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten seit Zugang der Mitteilung über das Ende der Pflichtmitgliedschaft zu stellen. <sup>3</sup>Er kann in sinngemäßer Anwendung des Absatzes 4 abgelehnt werden. <sup>4</sup>Die Fortsetzung der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen, wenn für das Mitglied im Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag eine Mitgliedschaft in einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung besteht.

(2) <sup>1</sup>Für freiwillige Mitglieder gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie für Pflichtmitglieder; für die Beitragspflicht gilt jedoch § 18 Abs. 2 Nr. 4. <sup>2</sup>Eintritt oder Wegfall von Berufsunfähigkeit beurteilt sich ausschließlich nach der Erwerbsfähigkeit im Beruf im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 2.

(3) Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. mit Wiedereintritt der Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft;
2. durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Erklärung eingegangen ist;
3. durch Ausschluss aus der Versorgungsanstalt mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Entscheidung über den Ausschluss zugestellt worden ist;



4. durch Begründung einer Mitgliedschaft im Sinn von Absatz 1 Satz 4.

(4) Ein Ausschluss (Absatz 3 Nr. 3) kann verfügt werden, wenn das Mitglied mit der Beitragszahlung im Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und dem Mitglied für diesen Fall der Ausschluss angekündigt worden ist.

(5) Änderungen der für die Begründung der freiwilligen Mitgliedschaft maßgeblichen Verhältnisse hat das Mitglied der Versorgungsanstalt unverzüglich anzuzeigen.

## ABSCHNITT III

### VERSORGUNGSABGABEN

#### § 16

#### Beitragspflicht

<sup>1</sup>Für die Zeit der Mitgliedschaft sind Beiträge zu entrichten. <sup>2</sup>Beiträge können nicht entrichtet werden

1. nach dem Ende der Mitgliedschaft;
2. nach dem Eintritt des Versorgungsfalles (§§ 26 bis 28);
3. nach Ablauf von fünf Kalenderjahren nach ihrer Fälligkeit.

<sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht für Beiträge, die von zur Zahlung verpflichteten Dritten oder aus fortgezahltem beitragspflichtigen Arbeitsentgelt entrichtet werden.

#### § 17

#### Höhe der Beiträge

(1) <sup>1</sup>Von den Mitgliedern wird der allgemeine Beitrag oder der ermäßigte Beitrag nach § 18 erhoben. <sup>2</sup>Der allgemeine Beitrag wird nach einem Beitragsatz vom monatlichen oder täglichen beitragspflichtigen Einkommen berechnet. <sup>3</sup>Das beitragspflichtige Einkommen ist in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze zugrunde zu legen, wenn nicht ein niedrigeres Einkommen nachgewiesen wird; Regelbeitrag ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung. <sup>4</sup>Beitragsatz und Beitragsbemessungsgrenze bestimmen sich nach den für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Vorschriften. <sup>5</sup>Als allgemeiner Beitrag ist mindestens ein Achtel des Regelbeitrags zu entrichten.

(2) <sup>1</sup>Zum beitragspflichtigen Einkommen gehören

1. die positiven Einkünfte aus selbständiger Arbeit in der Höhe, wie sie der Besteuerung zugrunde gelegt worden sind,
2. das entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt für Tätigkeiten, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI erstreckt.

<sup>2</sup>Die Einnahmen von Mitgliedern aus nicht rentenversicherungspflichtigen Organtätigkeiten in berufsrechtlich zulässigen Zusammenschlüssen sind wie Arbeitsentgelt beitragspflichtig; § 18 Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) Die monatlichen oder täglichen Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit werden zeitanteilig aus den Jahreseinkünften errechnet.

(4) Als beitragspflichtige Einkommen gelten ferner:

1. bei Mitgliedern, die Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Pflegeunterstützungsgeld oder Übergangsgeld beziehen, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises, sofern sie von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit sind;
2. das vom Arbeitgeber der Beitragsentrichtung nach § 14 a Abs. 2 des Arbeitsplatzschutzgesetzes zugrunde zu legende Arbeitsentgelt;
3. bei Mitgliedern, die Anspruch auf Beitragsersatzung nach § 14 b des Arbeitsplatzschutzgesetzes haben, die entsprechend dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtigen Einnahmen dieses Personenkreises oder, wenn Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht, ein Betrag in Höhe von 40 v. H. der Beitragsbemessungsgrenze;
4. die von Zahlungspflichtigen im Sinn des § 44 Abs. 2 SGB XI der Beitragsleistung zugrunde zu legenden Einnahmen.

(5) <sup>1</sup>Neben Einkünften im Sinn des Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 sind nicht auch solche nach Nummer 1 beitragspflichtig. <sup>2</sup>Ist das Mitglied von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht befreit, so sind beitragspflichtig nur die Einkünfte im Sinn des Absatz 2 Satz 1 Nr. 1.

## **§ 18 Ermäßigter Beitrag**

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren wahlweise nach Beginn der Berufszugehörigkeit als Selbständiger oder nach Eröffnung eines eigenen Büros oder einer eigenen Praxis ohne Einkommensnachweis der ermäßigte Beitrag in Höhe von zwei Zehnteln des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 3) erhoben. <sup>2</sup>Die Ermäßigung kann innerhalb des Ermäßigungszeitraums für rechtlich unterschiedliche Formen der Ausübung selbständiger Tätigkeit in Anspruch genommen werden. <sup>3</sup>Der Ermäßigungszeitraum verlängert sich jeweils zum Ende des laufenden Kalenderjahres um eine längstens zweijährige Unterbrechung der selbständigen Tätigkeit. <sup>4</sup>Der Antrag kann nicht mehr gestellt werden nach Ablauf eines Monats nach Abschluss des Festsetzungsverfahrens für den Zeitraum, für den die Ermäßigung gelten soll. <sup>5</sup>Die Ermäßigung wird nur einmal gewährt.

(2) Der ermäßigte Beitrag wird in Höhe des Mindestbeitrags (§ 17 Abs. 1 Satz 5) von Mitgliedern erhoben, die

1. als Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung auf Antrag pflichtversichert sind, wenn die Versicherungspflicht vor Beginn der Mitgliedschaft eingetreten ist,
2. Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau oder einer anderen der in der Versorgungsanstalt verbundenen Ingenieurkammern und zugleich in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind,
3. nach § 14 Abs. 1, Abs. 1a befreit werden können oder
4. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen beruflichen Versorgungseinrichtung befreit sind.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag wird der ermäßigte Beitrag in Höhe der Hälfte des Mindestbeitrags von Mitgliedern erhoben, die

1. einer der in der Versorgungsanstalt verbundenen Ingenieurkammern freiwillig angehören und in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert sind oder
2. der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder einer anderen der in der Versorgungsanstalt verbundenen Psychotherapeutenkammern als Pflichtmitglied angehören und nach § 14 Abs. 1a Nrn. 1 bis 3 befreit werden können oder

3. während des der Dauer eines gesetzlichen Beschäftigungsverbots vor der Entbindung entsprechenden Zeitraums nicht erwerbstätig sind oder
  4. während eines Zeitraums von bis zu drei Jahren nach einer Entbindung wegen Betreuung des Kindes keine oder keine volle Erwerbstätigkeit (§ 1 Abs. 6 BEEG) ausüben; dies gilt für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes oder
  5. die Mitgliedschaft freiwillig fortsetzen, wenn sie nicht aufgrund dieser Mitgliedschaft von der Pflichtmitgliedschaft in einer anderen beruflichen Versorgungseinrichtung befreit sind.
- <sup>2</sup>In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 3 und 4 wird auf Antrag von der Beitragserhebung abgesehen.

(4) Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 sind nicht anzuwenden, wenn eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit ausgeübt wird, auf die sich eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Abs. 5 SGB VI aufgrund der Mitgliedschaft in der Versorgungseinrichtung erstreckt.

## **§ 19 (aufgehoben)**

## **§ 20 Nachweis des beitragspflichtigen Einkommens; Vorläufige Beitragsfestsetzung**

(1) <sup>1</sup>Das beitragspflichtige Einkommen ergibt sich aus den von der Versorgungsanstalt angeforderten Einkommensangaben. <sup>2</sup>Insbesondere hat das Mitglied auf Verlangen das angegebene Einkommen durch Vorlage des Einkommensteuer- oder Gewinnfeststellungsbescheids, durch Bescheinigung des Finanzamts, eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers oder durch eine Entgeltbescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. <sup>3</sup>Nachträgliche Berichtigungen der Bescheide oder Bescheinigungen sind vorzulegen.

(2) <sup>1</sup>Solange ein Nachweis nach Absatz 1 nicht vorliegt, werden die Beiträge aufgrund der zuletzt maßgebenden oder der voraussichtlichen Bemessungsgrundlage vorläufig erhoben. <sup>2</sup>Entzieht sich das Mitglied der Mitwirkung bei der Beitragsbestimmung, so wird gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 der Regelbeitrag festgesetzt, wenn das Mitglied trotz eines Hinweises auf diese Rechtslage binnen angemessener Frist keine ausreichenden Angaben macht.

## **§ 20 a (aufgehoben)**

### **§ 21 Fälligkeit und Tilgung der Beiträge und Nebenforderungen, Erlass**

- (1) Künftig wiederkehrende Beiträge werden jeweils am Monatsende zur Zahlung fällig.
- (2) Beitragsnachforderungen oder Beitragsersatzungen für die Vergangenheit werden am Ende des auf die Bekanntgabe des Beitragsbescheids folgenden Kalendermonats fällig.
- (3) <sup>1</sup>Werden nicht rechtzeitig entrichtete Beiträge angemahnt, kann eine Gebühr von 5 € erhoben werden. <sup>2</sup>Für fällige Beiträge kann ein Säumniszuschlag von bis zu 1 v. H. für jeden angefangenen Kalendermonat erhoben werden.
- (4) <sup>1</sup>Beiträge und Nebenforderungen können gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für das Mitglied verbunden wäre und die Erfüllung der Forderung durch die Stundung nicht gefährdet wird. <sup>2</sup>Die Stundung kann gegen angemessene Verzinsung gewährt werden.
- (5) <sup>1</sup>Beitrags- und Nebenforderungen können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Vollstreckung der Forderungen in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Mitglieds dauerhaft keinen Erfolg verspricht. <sup>2</sup>Bei Erlass von Beitragsforderungen ist das Mitglied auf die Auswirkungen auf seine Versorgung sowie auf den Ausschluss des Zuschlags aus Zurechnung (§ 31 Abs. 6 Satz 4) hinzuweisen.
- (6) <sup>1</sup>Eingehende Zahlungen werden zunächst auf die Kosten, sodann nacheinander auf die Mahngebühren, Säumnis- und Verspätungszuschläge und sonstige Zuschläge sowie Zinsen und zuletzt auf die sonstigen Beitragsforderungen angerechnet. <sup>2</sup>Innerhalb dieser Reihenfolge wird die jeweils älteste Schuld zuerst getilgt. <sup>3</sup>Für den Fall der Stundung oder der Zwangsvollstreckung kann eine abweichende Tilgungsreihenfolge bestimmt werden. <sup>4</sup>Bis zum Ende der Mitgliedschaft nicht gezahlte Nebenforderungen können nach erfolglosem Ablauf einer dem ehemaligen Mitglied gesetzten angemessenen Zahlungsfrist mit den zuletzt entrichteten Beiträgen oder freiwilligen Mehrzahlungen zu Lasten der Versorgungsanwartschaft verrechnet werden.

## **§ 22 Freiwillige Mehrzahlungen**

- (1) <sup>1</sup>Freiwillige Mehrzahlungen können für jedes angefangene Kalenderjahr der Mitgliedschaft geleistet werden, soweit sie zusammen mit den für dasselbe Kalenderjahr zu entrichtenden Beiträgen den 2,5-fachen Betrag des jährlichen Regelbeitrags nicht überschreiten. <sup>2</sup>Sie sind nach Bestimmung des Mitglieds auf nachträglich erhobene Beiträge für das Kalenderjahr, in dem sie geleistet werden, oder diesem vorausgegangene Zeiträume anzurechnen. <sup>3</sup>Im Übrigen ist eine Anrechnung auf Beiträge unzulässig.
- (2) Freiwillige Mehrzahlungen können nicht geleistet werden
1. nach Eintritt von Berufsunfähigkeit,
  2. nach dem Beginn des Altersruhegelds,
  3. für Zeiten des Bezugs von Versorgungsleistungen,
  4. für Zeiten, die dem letzten abgelaufenen Kalenderjahr vorangegangen sind; während der Aufschubzeit (§ 26 Abs. 2) können freiwillige Mehrzahlungen nur für das jeweils laufende Kalenderjahr geleistet werden.
- (3) Für die Bewertung freiwilliger Mehrzahlungen, die für das Vorjahr nachgeholt werden, ist der Tag des Zahlungseingangs maßgebend (§ 30 Abs. 2 Satz 2).

## **§ 23 Nachversicherung**

- (1) <sup>1</sup>Wer nach § 8 Abs. 2 SGB VI nachzuversichern ist, kann nach Maßgabe des § 186 SGB VI beantragen, dass die Beiträge an die Versorgungsanstalt zu zahlen sind. <sup>2</sup>Voraussetzung ist, dass der Nachversichernde bei Aufnahme der versicherungsfreien Beschäftigung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte, wenn er nicht bereits vorher Mitglied der Versorgungsanstalt war. <sup>3</sup>Der Eintritt des Versorgungsfalles steht der Nachversicherung nicht entgegen.
- (2) <sup>1</sup>Das Antragsrecht steht nacheinander auch dem überlebenden Ehegatten, den Vollwaisen gemeinsam oder früheren Ehegatten zu. <sup>2</sup>Als Ehegatte im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (Lebenspartnerschaftsgesetz – LPartG) vom 16. Februar 2001 (BGBl I S. 266).
- (3) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt behandelt für die einzelnen Jahre des Nachversicherungszeitraums jeweils den Betrag als rechtzeitig entrichteten Beitrag,

der sich ergibt, wenn auf das gemäß § 181 Abs. 2 und 3 SGB VI nachzuversichernde Arbeitsentgelt der für die Nachversicherung maßgebliche Beitragssatz angewendet wird. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Beiträge gilt die ihrer zeitlichen Zuordnung nach Satz 1 entsprechende Fassung der Satzung. <sup>3</sup>Während der Nachversicherungszeit an die Versorgungsanstalt aufgrund der versicherungsfreien Beschäftigung entrichtete Mindestbeiträge gelten als freiwillige Mehrzahlungen oder werden auf Antrag ohne Zinsen erstattet.

(4) Der Nachversicherungszeitraum gilt als Zeit der Mitgliedschaft.

### **§ 24 Rechtsverhältnisse nach Ende der Mitgliedschaft**

Endet die Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt, so bleibt die während der Mitgliedschaft erworbene Anwartschaft auf Versorgung nach Maßgabe des § 29 aufrechterhalten, es sei denn, dass die Beiträge nach Maßgabe des § 24 a auf eine andere Versorgungseinrichtung übergeleitet werden.

#### **§ 24 a Überleitung von Beiträgen**

(1) <sup>1</sup>Nach Ende der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt kann das ehemalige Mitglied die Überleitung der geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen an eine andere Versorgungseinrichtung beantragen, in der es Mitglied wird. <sup>2</sup>Versorgungseinrichtungen, an die Beiträge übergeleitet werden können, sind außer deutschen berufsständischen Versorgungswerken auch Versorgungseinrichtungen im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 6 sowie Einrichtungen übernationaler Versorgungsträger.

(2) <sup>1</sup>Nähere Bestimmungen über die Voraussetzungen, das Ausmaß und die Durchführung der Beitragsüberleitung werden jeweils durch Überleitungsvereinbarung mit den in Absatz 1 genannten Einrichtungen getroffen. <sup>2</sup>Die Überleitungsvereinbarung legt insbesondere fest, innerhalb welcher Frist nach Entstehen der neuen Mitgliedschaft der Antrag nach Absatz 1 gestellt werden kann. <sup>3</sup>Besteht keine Vereinbarung, so ist die Versorgungsanstalt nur dann zur Überleitung verpflichtet, wenn die aufnehmende Einrichtung die Beiträge zu den von der Versorgungsanstalt üblicherweise vereinbarten Bedingungen annimmt.

(3) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt nimmt Beiträge an, die auf Antrag des Mitglieds von einer der in Absatz 1 genannten Einrichtungen übergeleitet werden. <sup>2</sup>Absatz 2 gilt sinngemäß. <sup>3</sup>Mit der Überleitung werden Anwartschaften in gleicher Höhe begründet, wie sie entstanden wären, wenn die bei der bisherigen Versorgungseinrichtung geleisteten Beiträge zeitgleich zur Versorgungsanstalt entrichtet worden wären.

## **ABSCHNITT IV**

### **LEISTUNGEN**

#### **§ 25 Versorgungsleistungen**

(1) Die Versorgungsanstalt gewährt Versorgung durch Pflichtleistungen und freiwillige Leistungen.

(2) Die Mitglieder haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Altersruhegeld (§ 26),
2. Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit (§ 27),
3. vorgezogenes Altersruhegeld (§ 28).

(3) Die Hinterbliebenen von Mitgliedern oder von Leistungsempfängern nach Absatz 2 haben Rechtsanspruch auf folgende Pflichtleistungen:

1. Witwen- und Witwergeld (§ 32 Abs. 1),
2. Waisengeld (§ 32 Abs. 5).

(4) Die Versorgungsanstalt gewährt ferner Pflichtleistungen in den Fällen der §§ 29 und 33.

(5) Als freiwillige Leistungen können nach Maßgabe des § 34 gewährt werden:

1. Unterhaltsbeiträge an Waisen bei Berufsausbildung oder dauernder Erwerbsunfähigkeit,
2. Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen.

(6) <sup>1</sup>Für die laufenden Versorgungsleistungen beschließt der Verwaltungsrat jährlich Anpassungen unter Berücksichtigung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung und der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt. <sup>2</sup>In diesem Rahmen kann der Verwaltungsrat weitere Leistungsverbesserungen beschließen. <sup>3</sup>Auf Grundlage der versicherungstechnischen Lage der Versorgungsanstalt ermittelte Überschüsse, die sich aus dem versicherungs-

technischen Ansatz zukünftiger Beiträge ergeben, sollen nicht für Anpassungen verwendet werden; dies gilt nicht, wenn anderenfalls der Verlust des Rechts der Mitglieder auf Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung droht oder der Versorgungsauftrag nicht mehr erfüllt werden kann. <sup>4</sup>Anpassungen von Rentenzinsen, die zum Ausgleich einer Absenkung des Rentenbemessungsfaktors erfolgt sind, können bei einer Erhöhung des Rentenbemessungsfaktors durch Beschluss des Verwaltungsrats ganz oder teilweise wieder zurückgenommen werden.

(7) <sup>1</sup>Zuerkannte freiwillige Leistungen stehen Pflichtleistungen gleich. <sup>2</sup>Die Widerruflichkeit nach Absatz 6 Satz 4 und nach § 34 Abs. 2 bleibt unberührt.

(8) Der Anspruch auf Versorgungsleistungen richtet sich nach den bei Eintritt des Versorgungsfalls geltenden Vorschriften, soweit sich nicht aus den folgenden Vorschriften etwas anderes ergibt.

## § 26

### Anspruch auf Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Altersruhegeld besteht ab dem Ersten des Monats, der auf die Vollendung des 67. Lebensjahres (Regelaltersgrenze) folgt. <sup>2</sup>Das Altersruhegeld wird nach Eingang der letztfälligen Zahlungen des Mitglieds oder nach dem Zeitpunkt der letzten Beitragsfälligkeit festgesetzt und eingewiesen. <sup>3</sup>Die berufliche Tätigkeit muss nicht aufgegeben werden.

(2) <sup>1</sup>Der Beginn der Zahlung des Altersruhegelds kann durch schriftliche Erklärung gegenüber der Versorgungsanstalt jeweils um volle Jahre hinausgeschoben werden (Aufschubzeit), jedoch längstens bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres. <sup>2</sup>Die Erklärung muss dem Versorgungswerk vor dem Erreichen der Regelaltersgrenze (Abs. 1) zugehen und kann jederzeit schriftlich widerrufen werden. <sup>3</sup>Im Fall des Widerrufs wird das gemäß § 30 Abs. 9 ermittelte Ruhegeld mit dem auf den Eingang der Widerrufserklärung folgenden Monatsersten zur Zahlung fällig. <sup>4</sup>Stirbt das Mitglied während der Aufschubzeit, so gilt für die Berechnung der Hinterbliebenenversorgung Satz 3 entsprechend. <sup>5</sup>Sind bei Tod des Mitglieds während der Aufschubzeit anspruchsberechtigte Hinterbliebene nicht vorhanden, so gelten die Rechtsfolgen der Aufschubklärung mit Ablauf des dem Tod vorangegangenen Aufschubjahres als beendet.

(3) Der Ruhegeldanspruch endet mit Ablauf des Sterbemonats.

## § 27

### Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit

(1) <sup>1</sup>Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat ein Mitglied, das vor dem Zeitpunkt, zu dem es erstmals vorgezogenes Altersruhegeld beziehen kann, berufsunfähig geworden ist, Antrag auf Ruhegeld stellt und die berufliche Tätigkeit einstellt (Eintritt des Versorgungsfalls). <sup>2</sup>Berufsunfähig ist ein Mitglied, das infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte außerstande ist, eine Erwerbstätigkeit in den zur Mitgliedschaft in der jeweiligen Berufskammer berechtigenden Berufen auszuüben.

(2) <sup>1</sup>Bei dauernder Berufsunfähigkeit entsteht der Anspruch auf Ruhegeld mit Eintritt des Versorgungsfalls. <sup>2</sup>Solange Berufsunfähigkeit nur als vorübergehend festgestellt ist, besteht nach Eintritt des Versorgungsfalls kein Anspruch für die Dauer von vier Monaten nach Eintritt der Berufsunfähigkeit. <sup>3</sup>Geht die vorübergehende in dauernde Berufsunfähigkeit über, so wird das Ruhegeld vom Eintritt des Versorgungsfalls an nachgezahlt.

(3) <sup>1</sup>Der Anspruch setzt die Einstellung der beruflichen Tätigkeit im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 voraus. <sup>2</sup>Die berufliche Tätigkeit ist nicht eingestellt, solange ein ausschließlich im Angestelltenverhältnis tätiges Mitglied Arbeitsentgelt bezieht. <sup>3</sup>Sie gilt als eingestellt, wenn ein selbständiges Mitglied bei vorübergehender Berufsunfähigkeit sein Büro oder seine Praxis für die Dauer von höchstens vier Jahren durch einen Vertreter fortführen lässt; nach Ablauf dieser Frist oder früherer Beendigung der Vertretung setzt die Weitergewährung des Ruhegelds die Übergabe oder Einstellung des Büros oder der Praxis voraus.

(4) <sup>1</sup>Das Mitglied weist die Berufsunfähigkeit durch ärztliche Atteste, Befunde, Gutachten und ähnliche Unterlagen (Daten über Gesundheit im Sinn der Datenschutzgesetze) nach. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt kann an die ausstellenden Ärzte Nachfragen richten. <sup>3</sup>Sie holt, soweit die Nachweise nicht hinreichend erscheinen, auf ihre Kosten innerhalb der Bundesrepublik Deutschland Gutachten ein. <sup>4</sup>Dabei können die vom Mitglied eingereichten Unterlagen an den von der Versorgungsanstalt beauftragten fachärztlichen Gutachter zur Prüfung weitergegeben werden; dies gilt auch für die von der Versorgungsanstalt erhobenen Gutachten, sofern im weiteren Verwaltungsver-



fahren zusätzliche Gutachten erforderlich sind.<sup>5</sup>Das Mitglied ist verpflichtet, sich gegen Erstattung angemessener Reisekosten einer von der Versorgungsanstalt für notwendig gehaltenen Begutachtung zu unterziehen; § 38 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.<sup>6</sup>Mit dem Antrag auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit hat das Mitglied die Gutachter von ihrer ärztlichen Schweigepflicht gegenüber der Versorgungsanstalt zu entbinden.<sup>7</sup>Die Sätze 1 bis 6 gelten auch für die Zeit des Ruhegeldbezugs, wenn die Vorlage weiterer Nachweise für das Fortbestehen der Berufsunfähigkeit erforderlich ist.<sup>8</sup>Die zur Feststellung der Berufsunfähigkeit erhobenen Daten über Gesundheit können von der Versorgungsanstalt verarbeitet werden.

(5) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit wird auf Antrag gezahlt. <sup>2</sup>Der Antrag gilt zu dem Zeitpunkt als gestellt, zu dem die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, sofern er innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit bei der Versorgungsanstalt eingeht; andernfalls wird er wirksam mit dem Tag des Eingangs. <sup>3</sup>Nach Erreichen des Zeitpunktes, zu dem erstmals vorgezogenes Altersruhegeld bezogen werden kann, oder Wegfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden. <sup>4</sup>Der Antrag ist schriftlich zu stellen.

(6) <sup>1</sup>§ 26 Abs. 3 gilt entsprechend. <sup>2</sup>Der Anspruch auf Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit endet außerdem mit Ablauf des Monats, in dem die Anspruchsvoraussetzungen entfallen. <sup>3</sup>Ab Erreichen der Regelaltersgrenze wird das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit als Altersruhegeld weitergezahlt.

## § 28

### Anspruch auf vorgezogenes Altersruhegeld

(1) <sup>1</sup>Auf Antrag wird für die Zeit ab Vollendung des 62. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld gezahlt. <sup>2</sup>Der Anspruch besteht ab dem beantragten Monatsersten. <sup>3</sup>Das Mitglied kann den Leistungsbeginn bereits für einen Monatsersten innerhalb des vor der Antragstellung zurückgelegten Jahres wählen, wenn es in diesem Zeitraum keine Erwerbstätigkeit im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 ausgeübt hat; wurden Einkünfte im Sinn des § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 erzielt, so entfällt insoweit die Beitragspflicht. <sup>4</sup>Im Falle des Satz 3 gilt der Versorgungsfall als zu dem beantragten Monatsersten eingetreten. <sup>5</sup>Der Antrag auf Einweisung des vorgezogenen Altersruhegelds ist unwiderruflich.

(2) § 26 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 3 gelten entsprechend.

## § 29

### Aufrechterhaltene Anwartschaft

(1) Wird die Anwartschaft auf Versorgung nach § 24 aufrechterhalten, so gelten weiterhin die Satzungsbestimmungen über Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene (Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft) mit Ausnahme der Regelungen über die Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen (§ 34 Abs. 3).

(2) Entsteht erneut Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt, so verbleibt es für die Ansprüche aus der beendeten Mitgliedschaft bei der Geltung des Absatzes 1; sie treten zu den Ansprüchen aus der erneuten Mitgliedschaft hinzu.

## § 30

### Höhe der Anwartschaften, des Altersruhegelds und des vorgezogenen Altersruhegelds

(1) Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (Absatz 5) und des Rentenbemessungsfaktors (Absatz 6).

(2) <sup>1</sup>Die Anzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Multiplikation der von dem Mitglied entrichteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen mit dem jeweils zutreffenden Bewertungsprozentsatz. <sup>2</sup>Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes hängt vom Geburtsjahr und Lebensalter ab, in dem die Einzahlung geleistet wurde; maßgebend ist der Tag des Zahlungseingangs. <sup>3</sup>Das Lebensalter ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr. <sup>4</sup>Der jeweils zutreffende Bewertungsprozentsatz geht aus Tabelle 1 hervor.

(3) Beiträge, die nach § 16 Satz 3 nach Vollendung der Regelaltersgrenze noch entrichtet werden können, werden mit dem für die Regelaltersgrenze geltenden Bewertungsprozentsatz bewertet.

(4) <sup>1</sup>Wurde für Zeiten früherer Berufsunfähigkeit beim Ruhegeld für Berufsunfähigkeit ein Zuschlag aus der Zurechnung nach § 31 gewährt, wird der Zurechnungsbeitrag für die Zeit der früheren Berufsunfähigkeit mit dem Bewertungsprozentsatz bewertet, der sich aus Tabelle 1 ergibt. <sup>2</sup>Für Rentenpunkte be-

schlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die nach Satz 1 errechneten Rentenpunkte.

(5) Die Gesamtzahl der Rentenpunkte ergibt sich aus der Addition der Anrechte aus den Absätzen 2 bis 4 sowie der für die Rentenpunkte beschlossenen Anpassungen.

(6) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird auf Vorschlag der Versorgungskammer jährlich für das Folgejahr durch Satzung so festgelegt, dass in der versicherungstechnischen Bilanz des Vorjahres kein Fehlbetrag entsteht. <sup>2</sup>Der Rentenbemessungsfaktor kann neben den Festlegungen nach Satz 1 aus rechtlichen oder versicherungsmathematischen Gründen für mehrere Folgejahre festgelegt werden. <sup>3</sup>Er wird auf vier Nachkommastellen abgerundet und beträgt höchstens 1,0000. <sup>4</sup>Bei der Festlegung des Rentenbemessungsfaktors ist insbesondere die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen, die Vermeidung einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge der Mitglieder sowie die Veränderung der Lebenserwartung der Mitglieder zu berücksichtigen.

(7) <sup>1</sup>Der Rentenbemessungsfaktor wird für das Jahr 2021 auf 1,0000 festgesetzt. <sup>2</sup>Wird der Rentenbemessungsfaktor nach Absatz 6 nicht für das Folgejahr festgesetzt, gilt der zuletzt festgesetzte Rentenbemessungsfaktor fort.

(8) <sup>1</sup>Wird vorgezogenes Altersruhegeld in Anspruch genommen (§ 28), so unterliegt das nach den vorstehenden Absätzen errechnete Ruhegeld für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeitpunkt einem versicherungsmathematischen Abschlag. <sup>2</sup>Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. <sup>3</sup>Die Kürzung des Ruhegelds gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs. <sup>4</sup>Bei der Berechnung des Ruhegelds ist der Rentenbemessungsfaktor, der zum Zeitpunkt des nach § 28 Abs. 1 Satz 2 beantragten Monatsersten gilt, zugrunde zu legen; bei einer rückwirkenden Beantragung des vorgezogenen Altersruhegelds nach § 28 Abs. 1 Satz 3 ist der Rentenbemessungsfaktor, der im Jahr der Antragstellung gilt, zugrunde zu legen.

(9) <sup>1</sup>Bei Aufschub des Ruhegeldbezugs (§ 26 Abs. 2) werden die nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder sowie die während der Aufschubzeit geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen entsprechend Absatz 2 bewertet; der Bewertungsprozentsatz ergibt sich aus Tabelle 3. <sup>2</sup>Der Zeitpunkt

der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder ist jeweils derjenige, zu dem die Ruhegelder fällig geworden wären. <sup>3</sup>Die nach Satz 1 in dem jeweiligen Aufschubjahr erworbenen Rentenpunkte werden nach Absatz 1 in Euro-Anwartschaften umgerechnet und als Erhöhungsbetrag dem nicht in Anspruch genommenen Ruhegeld hinzugerechnet. <sup>4</sup>Für Rentenpunkte beschlossene Anpassungen gelten bis zum Beginn der Versorgungsleistungen auch für die in der Aufschubzeit erworbenen Rentenpunkte.

(10) <sup>1</sup>Das Altersruhegeld (§ 26 Abs. 1 und 2, § 27 Abs. 6 Satz 3) sowie das vorgezogene Altersruhegeld (§ 28 Abs. 1 in Verbindung mit § 30 Abs. 8) werden auf Antrag für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs um 10 v. H. erhöht, wenn das Mitglied nachweist, dass es im Zeitpunkt des Ruhegeldbeginns nicht verheiratet war. <sup>2</sup>Der Antrag kann nach Beginn des Bezugs der erhöhten Versorgungsleistung nicht mehr widerrufen werden. <sup>3</sup>Als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

(11) Die Tabellen 1 bis 3 sind Bestandteil dieser Satzung.

(12) <sup>1</sup>Für ein Altersruhegeld, das unmittelbar an ein Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit anschließt, werden freiwillige Mehrzahlungen, die nach der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2012 geltenden Fassung nach Eintritt der Berufsunfähigkeit wirksam entrichtet werden konnten, sowie freiwillige Mehrzahlungen, die nach § 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 der Satzung in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung von der Bewertung für das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit ausgeschlossen waren, aber nicht erstattet worden sind, zusätzlich nach dem bis zum 31. Dezember 2014 geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Der hieraus sich ergebende Betrag wird dem bisher gezahlten Ruhegeld hinzugerechnet.

(13) <sup>1</sup>Bis zum 31. Dezember 2014 entrichtete Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen werden nach dem bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Recht verrechnet. <sup>2</sup>Sie unterliegen zukünftigen Änderungen gemäß Art. 10 Abs. 4 VersoG in Verbindung mit § 2 Abs. 3. <sup>3</sup>Anpassungen im Sinne des Satzes 2 sind insbesondere dann erforderlich, wenn die der Berechnung zugrundeliegenden versicherungstechnischen Annahmen auf Dauer nicht mehr erfüllbar sind oder es im Verhältnis zu den nach dem 31. Dezember 2014 erworbenen Anrechten zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung kommen würde.

**§ 31****Höhe des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit**

(1) <sup>1</sup>Das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit bemisst sich nach der Summe des nach § 30 errechneten Ruhegelds und eines jährlichen, aus der bisherigen Beitragsleistung abgeleiteten Zuschlags und unterliegt einem versicherungstechnischen Abschlag sowie dem Rentenbemessungsfaktor (§ 30 Abs. 6); der Abschlag ergibt sich in entsprechender Anwendung von § 30 Abs. 8 aus der Anzahl der Monate, die zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der jeweiligen Regelaltersgrenze gemäß § 26 Abs. 1 und § 45 a liegen, höchstens jedoch aus der Anzahl der Monate, die zwischen der Vollendung des 62. Lebensjahres und der jeweiligen Regelaltersgrenze liegen. <sup>2</sup>Dabei werden für die Berechnung nach § 30 im laufenden und im vorhergegangenen Kalenderjahr geleistete Einzahlungen (Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen) anteilig nur bis zur Höhe des Regelbeitrags (§ 17 Abs. 1) bewertet; darüber hinausgehende freiwillige Mehrzahlungen werden ohne Zinsen zurückgezahlt. <sup>3</sup>Satz 2 gilt nicht, wenn die Berufsunfähigkeit durch Unfall ausgelöst wurde.

(2) <sup>1</sup>Der Zuschlag zum Ruhegeld ergibt sich aus der nach Monaten berechneten Bewertung eines Zurechnungsbeitrags (Absatz 3) für die Zeit zwischen dem Eintritt des Versorgungsfalls und der Vollendung des 62. Lebensjahres (Zurechnungszeitraum). <sup>2</sup>Für die Bewertung gilt § 30 Abs. 2 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Zurechnungsbeitrag ist derjenige Teil des bei Ende der Beitragspflicht (§ 16) geltenden Regelbeitrags, der dem Verhältnis entspricht, in dem die Summe der jährlich bis zur Höhe des 1,5-fachen jeweiligen Regelbeitrags geleisteten Beiträge und freiwilligen Mehrzahlungen, die der Bemessung des Ruhegelds nach § 30 Abs. 1 und Abs. 4 zugrunde liegen, zur Summe der Regelbeiträge des Zeitraums steht, für den Beitragspflicht bestand. <sup>2</sup>Für die Berechnung nach Satz 1 bleiben ermäßigte Beiträge nach § 18 Abs. 1 und 3 Satz 1 Nrn. 3 und 4 sowie die zum Zeitraum ihrer Leistung gehörenden Regelbeiträge unberücksichtigt, wenn dies für das Mitglied günstiger ist. <sup>3</sup>Wurde vor Eintritt der Berufsunfähigkeit eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung beendet, so gilt Satz 2 entsprechend für Beiträge und freiwillige Mehrzahlungen, die vor dem Zeitpunkt der Beendigung entrichtet worden sind.

(4) <sup>1</sup>Tritt Berufsunfähigkeit in den ersten zehn Jahren der Mitgliedschaft, jedoch vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein (Frühinvalidität), so ist Zurechnungsbeitrag mindestens die Hälfte des maßgebenden

den Regelbeitrags. <sup>2</sup>Dies gilt nicht, wenn bei Eintritt der Berufsunfähigkeit

1. das Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung pflichtversichert ist und neben der pflichtversicherten Beschäftigung oder einem sonstigen pflichtversicherten Tatbestand keine berufliche Tätigkeit im Sinn des § 27 Abs. 1 Satz 2 ausübt,

2. die Voraussetzungen des § 18 Abs. 2 vorliegen.

<sup>3</sup>Für Geburten leiblicher Kinder des Mitglieds verlängert sich der Zehn-Jahres-Zeitraum für die Mutter, auf gemeinsamen Antrag statt dessen für den Vater des Kindes, um jeweils drei Jahre.

(5) <sup>1</sup>Für Mitglieder und ehemalige Mitglieder mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft gemäß § 29 Abs. 1 wird der nach den Absätzen 3 und 4 ermittelte Wert mit der Anzahl aller vollen Kalendermonate der Mitgliedschaft bei der Versorgungsanstalt ohne Zurechnungszeiten vervielfältigt und durch die Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten bei allen beteiligten Versorgungsträgern im Sinne von Art. 52 Abs. 1 Buchstabe b Ziffer ii der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 (ABl. L 166, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung oder von Art. 46 Abs. 2 Buchstabe b der Verordnung (EWG) 1408/71 des Rates vom 14. Juni 1971 (ABl. L 149, S. 2) in der jeweils geltenden Fassung geteilt. <sup>2</sup>Bei der Ermittlung der Anzahl aller Kalendermonate von zurückgelegten Zeiten werden auch Zeiten ab dem 30. Lebensjahr bis zum Eintritt des Versorgungsfalles fiktiv als bei anderen Versorgungsträgern zurückgelegte Zeiten zum Ansatz gebracht, sofern sie nicht schon durch tatsächlich zurückgelegte Zeiten belegt sind. <sup>3</sup>Wird innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft erneut eine Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt begründet, werden für diesen Zeitraum keine fiktiven Zeiten im Sinne des Satzes 2 in Ansatz gebracht.

(6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht nicht, wenn im Zeitpunkt des Eintritts des Versorgungsfalls das Mitglied mit der Beitragszahlung in Verzug ist, eine schriftlich bestimmte, angemessene Zahlungsfrist erfolglos abgelaufen ist und das Mitglied auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hingewiesen wurde. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht, wenn die für die letzten drei Jahre der beitragspflichtigen Zeit rückständigen Beiträge innerhalb von drei Monaten ab Eingang des Ruhegeldantrags nachgezahlt werden. <sup>3</sup>Die nachentrichteten Beiträge werden mit Beginn des folgenden Kalenderjahres versorgungswirksam. <sup>4</sup>Der Anspruch

auf den Zuschlag aus Zurechnung besteht ferner für einen Zeitraum von 3 Jahren nicht, wenn Beiträge erlassen worden sind; Satz 1 bleibt unberührt.

### **§ 31 a (aufgehoben)**

### **§ 32**

#### **Anspruch auf Hinterbliebenenbezüge (Witwen- oder Witwergeld, Waisengeld)**

(1) Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld hat der überlebende Ehegatte eines Mitglieds, wenn die Ehe bis zum Tod des Mitglieds bestanden hat.

(2) <sup>1</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn die Ehe

1. nach Eintritt der Berufsunfähigkeit,
2. nach Beginn der Zahlung von vorgezogenem Altersruhegeld,
3. nach Erreichen der Regelaltersgrenze geschlossen wurde und nicht mindestens drei volle Jahre bestanden hat. <sup>2</sup>Die Voraussetzung der dreijährigen Ehedauer entfällt, wenn aus der Ehe ein Kind hervorgegangen ist. <sup>3</sup>Der Anspruch besteht ferner nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 10) gewährt wurde.

(3) <sup>1</sup>Der überlebende Ehegatte kann, wenn er Erbe ist, nach dem Tod des Mitglieds dessen Recht ausüben, den Antrag nach § 27 Abs. 5 zu stellen. <sup>2</sup>Ist der überlebende Ehegatte versorgungsberechtigt, so kann er ferner den dem Mitglied eröffneten Antrag nach § 15 Abs. 1 stellen. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten für Waisen sinngemäß. <sup>4</sup>Die Anträge können nur innerhalb von vier Monaten nach dem Tod des Mitglieds gestellt werden. <sup>5</sup>Das Antragsrecht für den überlebenden Ehegatten und für Waisen besteht nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 10) gewährt wurde.

(4) Das Witwen- oder Witwergeld beträgt 60 v. H. des nach § 30 oder § 31 sich errechnenden oder dem verstorbenen Mitglied zuletzt gezahlten Ruhegelds.

(5) <sup>1</sup>Anspruch auf Waisengeld haben die Kinder eines Mitglieds. <sup>2</sup>Das Waisengeld beträgt bei Halbweisen 20 v. H., bei Vollweisen 35 v. H. des Ruhegelds. <sup>3</sup>Der Anspruch besteht nicht, wenn dem verstorbenen Mitglied der Zuschlag für Nichtverheiratete (§ 30 Abs. 10) gewährt wurde.

(6) <sup>1</sup>Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung entsteht mit dem auf den Todestag des Mitglieds folgenden Tag oder, falls das Mitglied Ruhegeld bezogen hatte, mit dem Ersten des folgenden Kalendermonats. <sup>2</sup>Für nachgeborene Waisen entsteht der Versorgungsanspruch am Tag der Geburt.

(7) Der Anspruch auf Hinterbliebenenversorgung erlischt

1. für jeden Berechtigten mit Ablauf des Monats, in dem er stirbt,
2. für Witwen oder Witwer außerdem mit Ablauf des Monats, in dem der Berechtigte sich verheiratet,
3. für Waisen außerdem mit Ablauf des Monats, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden oder, wenn sie sich zu diesem Zeitpunkt in Berufsausbildung befinden, mit Ablauf des Monats, in dem sie die Berufsausbildung beenden, spätestens aber mit Ablauf des Monats, in dem sie das 27. Lebensjahr vollenden.

(8) <sup>1</sup>Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz gelten für einen Anspruch auf Witwen- oder Witwergeld als Heirat auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft, als Ehe auch eine Lebenspartnerschaft, als Witwe und Witwer auch ein überlebender Lebenspartner und als Ehegatte auch ein Lebenspartner. <sup>2</sup>Ein Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente für einen überlebenden Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz besteht nicht, wenn für denselben Zeitraum ein Anspruch auf eine Witwenrente oder Witwerrente für einen Ehegatten besteht.

### **§ 33**

#### **Abfindung des Anspruchs auf Witwen- und Witwergeld**

<sup>1</sup>Der versorgungsberechtigte Eheteil eines Mitglieds erhält im Falle seiner Wiederverheiratung auf Antrag eine Abfindung in Höhe des 36fachen Witwen- oder Witwergeldbetrages, der für den Monat der Wiederverheiratung zusteht. <sup>2</sup>Als Eheteil im Sinn des Satzes 1 gilt auch ein Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz; als Heirat im Sinn des Satzes 1 gilt auch die Begründung einer Lebenspartnerschaft nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz.

### **§ 34**

#### **Freiwillige Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Nach Vollendung des 18. Lebensjahres einer Waise kann das Waisengeld (§ 32 Abs. 5) für die

Dauer einer vor Abschluss der Berufsausbildung und vor Vollendung des 23. Lebensjahres eingetretenen dauernden Erwerbsunfähigkeit als Unterhaltsbeitrag weitergewährt werden. <sup>2</sup>Die Leistung endet spätestens mit Ablauf des Monats, in dem das 30. Lebensjahr vollendet wird.

(2) Sofern sich in einzelnen Fällen aus der Anwendung des Absatzes 1 und des § 31 besondere Härten ergeben, können einmalige oder stets widerrufliche laufende Leistungen gewährt werden.

(3) <sup>1</sup>Für Maßnahmen zur Erhaltung, Besserung oder Wiederherstellung der Berufsfähigkeit (Rehabilitationsmaßnahmen) können Zuschüsse gewährt werden. <sup>2</sup>Richtlinien hierfür erlässt der Verwaltungsrat.

### § 35

#### Auszahlung der Versorgungsleistungen

<sup>1</sup>Die laufenden Versorgungsleistungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. <sup>2</sup>Der Versorgungsempfänger ist verpflichtet, hierfür eine Bankverbindung zu benennen.

### § 35a

#### Rückforderung von Geldleistungen

Für die Rückforderung von Geldleistungen, die für die Zeit nach dem Tod des Berechtigten erbracht worden sind, gilt § 118 Abs. 3 bis 4a SGB VI in der am 1. Februar 2018 geltenden Fassung entsprechend.

### § 36

#### Versorgungsausgleich bei Ehescheidung

(1) Soweit nach dieser Satzung erworbene Versorgungsrechte (Anwartschaften) im Versorgungsausgleich zwischen den geschiedenen Ehegatten nach Maßgabe des Gesetzes über den Versorgungsausgleich (Versorgungsausgleichsgesetz - VersAusglG) intern zu teilen sind, gelten ergänzend die Vorschriften dieser Satzung.

(2) <sup>1</sup>Für die Durchführung der internen Teilung berechnet die Versorgungsanstalt die in der Ehezeit erworbenen Anteile von Anrechten (Ehezeitanteil), die sich zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase befinden, in Form eines Deckungskapitals. <sup>2</sup>Zur Ermittlung des Deckungskapitals werden die vom ausgleichspflichtigen Mitglied in der Ehezeit erworbenen Rentenpunkte mit dem

Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie mit dem Rentenbemessungsfaktor multipliziert, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist. <sup>3</sup>Die Teilungskosten im Sinn des § 13 VersAusglG betragen 2 v. H. des nach Satz 2 ermittelten Deckungskapitals, mindestens 100 €, höchstens 800 €; sie sind vom Deckungskapital abzuziehen. <sup>4</sup>Dieser Kapitalwert wird um den vom Familiengericht für den ausgleichsberechtigten Ehegatten ermittelten Kapitalwert gekürzt. <sup>5</sup>Der gekürzte Kapitalwert wird dadurch in Rentenpunkte umgerechnet, dass der Kapitalwert durch den Barwertfaktor gemäß Tabelle 4 sowie den Rentenbemessungsfaktor, der für das Jahr, in das das Ehezeitende fällt, festgelegt worden ist, dividiert wird. <sup>6</sup>Die Kürzung wird an dem Tag, der auf das Ende der Ehezeit folgt, wirksam. <sup>7</sup>Der vom Familiengericht für die ausgleichsberechtigte Person ermittelte Kapitalwert wird in Rentenpunkte umgerechnet. <sup>8</sup>Die Umrechnung erfolgt in entsprechender Anwendung der Sätze 5 und 6. <sup>9</sup>Haben beide Ehegatten Versorgungsrechte bei der Versorgungsanstalt erworben, findet eine Verrechnung der Kapitalwerte statt. <sup>10</sup>Für die Ermittlung und die Verrechnung der Versorgungsrechte gelten die Sätze 2 bis 8 entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Durch die interne Teilung wird eine Mitgliedschaft für die ausgleichsberechtigte Person, die nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist, nicht begründet. <sup>2</sup>Wird für eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder eine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, ein Versorgungsrecht begründet, gelten für das übertragene Versorgungsrecht die Satzungsbestimmungen über die Versorgungsleistungen an Mitglieder und deren Hinterbliebene mit Ausnahme der Vorschriften über die Zurechnung, die einmaligen Leistungen nach § 33 und über die Zuschüsse zu Rehabilitationsmaßnahmen. <sup>3</sup>Eine ausgleichsberechtigte Person, die zum Ende der Ehezeit nicht Mitglied der Versorgungsanstalt ist oder keine aufrechterhaltene Anwartschaft nach § 29 hat, hat nur Anspruch auf ein Altersruhegeld; die §§ 26 Abs. 1 und 3, 28 und 30 Abs. 8 gelten entsprechend. <sup>4</sup>Für die ausgleichsberechtigte Person im Sinn des Satz 3 erhöht sich das Altersruhegeld um einen Zuschlag gemäß Tabelle 5, indem das Versorgungsrecht mit einem altersabhängigen Zuschlagsfaktor vervielfältigt wird.

(4) <sup>1</sup>Bis zum Eintritt des Versorgungsfalls kann das ausgleichspflichtige Mitglied die Kürzung der Versorgungsrechte ganz oder teilweise durch zusätzliche Zahlungen rückgängig machen. <sup>2</sup>Für die Bewertung der Zahlungen ist der Zeitpunkt des Zahlungseingangs maßgeblich.



(5) <sup>1</sup>Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit in der Leistungsphase, entspricht der Wert des Ehezeitanteils dem Umfang des auf die Ehezeit entfallenden Deckungskapitals. <sup>2</sup>Für die Begründung von Versorgungsanrechten aus dem vom Familiengericht übertragenen Kapitalwert und für die Kürzung der ehezeitbezogenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen gilt Absatz 2 Satz 2 bis 7 entsprechend. <sup>3</sup>§ 101 Abs. 3, 3 a und 3 b SGB VI gelten sinngemäß.

(6) <sup>1</sup>Ist ein Mitglied, zu dessen Lasten der Versorgungsausgleich durchgeführt wurde, nach Eintritt der Rechtskraft bei der Versorgungsanstalt nachversichert worden, sind die durch die Nachversicherung erworbenen Versorgungsanrechte des Ausgleichspflichtigen zu kürzen. <sup>2</sup>Der Kürzungsbetrag entspricht dem für den Ausgleichsberechtigten durch das Familiengericht übertragenen oder begründeten Versorgungsanrecht. Absatz 2 Satz 7 und Absatz 4 gelten entsprechend.

(7) In Fällen, in denen ein Versorgungsausgleich nach § 20 Lebenspartnerschaftsgesetz durchzuführen ist, gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.

(8) Die Tabellen 4 und 5 sind Bestandteil dieser Satzung.

### § 37

#### Forderungsübertragung

<sup>1</sup>Steht einem Mitglied oder Leistungsberechtigten ein Schadensersatzanspruch gegen einen Dritten zu, sind jene verpflichtet, den Anspruch auf die Versorgungsanstalt zu übertragen, soweit diese aufgrund des Schadensereignisses Versorgungsleistungen zu erbringen hat, die dem Ausgleich eines Schadens gleicher Art dienen. <sup>2</sup>Das Recht auf Versorgungsleistung kann erst geltend gemacht werden, wenn der Schadensersatzanspruch übertragen worden ist.

## ABSCHNITT V

### ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

#### § 38

#### Auskunftspflichten

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalt erteilt den Mitgliedern Auskunft über deren Mitgliedschafts- und Versorgungsverhältnis sowie den Leistungsberechtigten über bestehende Ansprüche. <sup>2</sup>Dabei sind Mitglieder und Leistungsberechtigte insbesondere über ihre verschiedenen Wahlrechte und Leistungen, ihre Obliegenheiten, ihre Anzeigepflichten, über Rechtsfolgen bei Verletzungen von Obliegenheiten und Anzeigepflichten, über ihre aus Beitragszahlungen erworbenen Anwartschaften, den Jahresabschluss und die inländischen Gerichtsstände ausreichend zu informieren. <sup>3</sup>Auf Verlangen sind jedem Mitglied der Jahresabschluss und der Lagebericht zuzusenden.

(2) Die Mitglieder und Leistungsberechtigten der Versorgungsanstalt sowie die Mitglieder der Berufskammern und die Absolventen von Lehreinrichtungen im Sinne von Art. 28 Abs. 2 Satz 2 VersoG in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Satz 2 der Satzung haben der Versorgungsanstalt Angaben zu machen und alle Unterlagen vorzulegen, soweit diese zur Feststellung des Bestehens eines Mitgliedschafts- oder Versorgungsverhältnisses sowie von Art und Umfang der hieraus folgenden Rechte und Pflichten erforderlich sind.

(3) Wer Leistungen der Versorgungsanstalt beantragt oder erhält, hat dieser

1. alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen der Versorgungsanstalt der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen,
2. Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung dem Grunde oder der Höhe nach erheblich sind, unverzüglich mitzuteilen,
3. Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen der Versorgungsanstalt vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

(4) Die Mitwirkungspflichten nach Absatz 3 bestehen nicht, soweit

1. ihre Erfüllung nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der in Anspruch genommenen Leistung steht oder
2. ihre Erfüllung dem Betroffenen aus einem wichtigen Grund nicht zugemutet werden kann oder
3. die Versorgungsanstalt sich durch einen geringeren Aufwand als das Mitglied oder der Leistungsberechtigte die erforderlichen Kenntnisse selbst beschaffen kann.

(5) Solange den Verpflichtungen nach den Absätzen 2 und 3 nicht entsprochen wird, kann die Versorgungsanstalt die Berechnungsgrundlagen für die Beiträge schätzen und Leistungen versagen oder entziehen.

(6) Frühere Mitglieder, deren Anwartschaft aufrechterhalten bleibt (§ 29), stehen Mitgliedern gleich.

### § 39

#### **Verwaltungsakte der Versorgungsanstalt; Kosten und Gebühren**

(1) Die Versorgungsanstalt macht ihre öffentlich-rechtlichen Geldforderungen durch Leistungsbescheid geltend und setzt ihre öffentlich-rechtlichen Leistungen durch Bescheid fest.

(2) Die öffentliche Zustellung von Schriftstücken wird durch Aushang an der in der Versorgungskammer für Bekanntmachungen vorgesehenen Stelle bewirkt.

(3) <sup>1</sup>Im Verwaltungsvollzug entstehende Kosten anderer Rechtsträger werden von betroffenen Mitgliedern erhoben. <sup>2</sup>Die Versorgungsanstalt erhebt ferner Gebühren für eigenes Verwaltungshandeln nach Maßgabe einer Gebührensatzung.

### § 40

#### **Übertragung, Verpfändung, Aufrechnung**

(1) <sup>1</sup>Ansprüche auf laufende Geldleistungen können wie Arbeitseinkommen übertragen oder verpfändet werden. <sup>2</sup>Sonstige Leistungsansprüche können weder abgetreten noch verpfändet werden.

(2) Die Versorgungsanstalt kann ihre Forderungen gegen Ansprüche von Mitgliedern aufrechnen oder mit Ansprüchen von Leistungsberechtigten verrechnen.

### § 41

#### **Verjährung**

<sup>1</sup>Die Ansprüche auf Beiträge und Leistungen verjähren in fünf Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem sie entstanden sind. <sup>2</sup>Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten entsprechend; Art. 53 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

### § 42

#### **Vollstreckung**

Rückständige Beiträge und sonstige öffentliche Forderungen werden nach Maßgabe des Art. 27 VersoG vollstreckt.

## **ABSCHNITT VI**

### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN; INKRAFTTRETEN**

### § 43

#### **(aufgehoben)**

### § 44

#### **Regelungen für den Anfangsbestand der Bauingenieure**

(1) Für Personen, die am 1. Januar 1995 bereits Mitglieder der Bayerischen Ingenieurekammer-Bau waren (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze.

(2) <sup>1</sup>Nach § 45 Abs. 1 und 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 ausgesprochene Befreiungen von der Mitgliedschaft oder Zulassungen zur Mitgliedschaft bleiben wirksam. <sup>2</sup>Die Unwiderruflichkeit im Sinn des § 45 Abs. 3 Satz 3 der Satzung in der zitierten Fassung bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Als Beitrag ist der halbe Regelbeitrag oder der Mindestbeitrag zu zahlen, wenn dies innerhalb der Frist des § 46 Abs. 2 Satz 2 der Satzung in der Fassung vom 18. Januar 1995 beantragt wurde. <sup>2</sup>Wer nach dieser Bestimmung den Mindestbeitrag gewählt hat, kann die Mindestzurechnung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen.

(4) <sup>1</sup>Wird ein Mitglied des Anfangsbestands, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI befreit ist, berufsunfähig oder stirbt es vor Bezug des Altersruhegelds, so kann die Versorgungsanstalt dem Leistungsberechtigten auf Antrag nach Maßgabe von Richtlinien, die der Verwaltungsrat erlässt, eine Ausgleichsleistung gewähren. <sup>2</sup>Die Ausgleichsleistung setzt voraus, dass der in der Versorgungsanstalt erworbene Versorgungsanspruch niedriger ist als der Mehrbetrag der Rentenleistung, den das Mitglied zusätzlich erworben hätte, wenn die zur Versor-

gungsanstalt gezahlten Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung entrichtet worden wären. <sup>3</sup>Die Ausgleichsleistung wird nach näherer Maßgabe der Richtlinien bis zur Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Mehrbetrag der Rentenleistung und dem Versorgungsanspruch gewährt.

#### **§ 44 a Übergangsregelung zu § 13**

(1) Mitglieder des Anfangsbestands der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Sinn von § 50 Abs. 1, die nicht Mitglied geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt erlangt haben, bleiben von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Personen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2006 bis 31. Dezember 2008 Mitglied der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten geworden sind, dieser Kammer weiterhin angehören und im Zeitpunkt der Begründung der Kammermitgliedschaft das 45. Lebensjahr vollendet hatten, werden auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern die weiteren Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind. <sup>2</sup>Eine Pflichtmitgliedschaft kann nicht begründet werden, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung der Mitgliedschaft in der Psychotherapeutenkammer das 55. Lebensjahr vollendet war oder Berufsunfähigkeit bestand. <sup>3</sup>Der Antrag kann nur bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 gestellt werden. <sup>4</sup>Die Entscheidung über den Antrag ergeht rückwirkend zum 1. Januar 2009.

#### **§ 44 b Übergangsregelung zu § 14**

Für Befreiungen, die gemäß § 14 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung erteilt wurden, bleibt § 14 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend, solange sich die für die Befreiung maßgebenden Verhältnisse nicht ändern.

#### **§ 44 c Übergangsregelung zu § 15**

<sup>1</sup>Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, bleibt § 15 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend. <sup>2</sup>Wird eine Mitgliedschaft im Sinn des § 15 Abs. 1 Satz 4 in der ab dem

1. Januar 2006 geltenden Fassung begründet, endet die freiwillige Mitgliedschaft nach § 15 Abs. 3 in dieser Fassung.

#### **§ 44 d Übergangsregelung zu § 18**

Für freiwillige Mitgliedschaften, die gemäß § 15 in der bis zum 31. Dezember 2005 geltenden Fassung begründet wurden, gilt § 18 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

#### **§ 45 Übergangsregelung zu § 20 a**

<sup>1</sup>§ 20 a gilt auch für Mitglieder, für die in der Zeit vom 1. Januar 1995 bis zum 30. Juni 1998 die Voraussetzungen eingetreten sind, unter denen Beitragspflicht nach § 20 a Abs. 1 entsteht. <sup>2</sup>Die Beitragspflicht beginnt jedoch frühestens am 1. Juli 1998. <sup>3</sup>Auch die Antragsfrist des § 20 a Abs. 2 Satz 3 beginnt am 1. Juli 1998.

#### **§ 45 a Übergangsregelung zu § 26**

<sup>1</sup>Abweichend von § 26 Abs. 1 erreichen Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1950 geboren sind, die Regelaltersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. <sup>2</sup>Für Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1949 geboren sind, wird die Regelaltersgrenze wie folgt angehoben:

Geburts- jahr	Anhebung um Mo- nate	Altersgrenze	
		Jahr	Monat
1950	1	65	1
1951	2	65	2
1952	3	65	3
1953	4	65	4
1954	5	65	5
1955	6	65	6
1956	7	65	7
1957	8	65	8
1958	9	65	9
1959	10	65	10
1960	11	65	11
1961	12	66	0
1962	14	66	2
1963	16	66	4
1964	18	66	6
1965	20	66	8
1966	22	66	10
1967	24	67	

#### **§ 46 Übergangsregelung zu § 27**

Für vor dem 1. Januar 2006 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2001 begründet wurde, gelten § 27 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 4 in der bis zum 31. Dezember 2000 geltenden Fassung.

#### **§ 46 a Übergangsregelung zu § 28**

(1) Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 1955 geboren sind und deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2012 bestand, gilt § 28 Abs. 1 Satz 1 in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung weiter.

(2) <sup>1</sup>Mitglieder, die nach dem 31. Dezember 1954 geboren sind und vor dem 1. Januar 2010 Altersteilzeitbeschäftigung auf Grund gesetzlicher oder tarifvertraglicher Regelung vereinbart haben, können abweichend von Absatz 1 weiterhin auf Antrag mit Vollendung des 60. Lebensjahres vorgezogenes Altersruhegeld beziehen. <sup>2</sup>Das nach § 30 errechnete Ruhegeld unterliegt für jeden Monat des Ruhegeldbezugs vor dem in § 26 Abs. 1 bestimmten Zeit-

punkt einem versicherungstechnischen Abschlag. <sup>3</sup>Die Höhe des Abschlags ergibt sich aus Tabelle 2. <sup>4</sup>Die Kürzung des Ruhegeldes gilt für die gesamte Dauer des Versorgungsbezugs.

#### **§ 46 b Übergangsregelung zu § 29**

Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 mit Anwartschaftsberechtigung aus früherer Mitgliedschaft geendet hat, bleibt § 29 Abs. 1 in der bis dahin geltenden Fassung maßgebend.

#### **§ 47 Übergangsregelung zu § 30**

(1) Eine Absenkung der Bewertungsprozentsätze gilt jeweils für nach dem Änderungszeitpunkt gezahlte Beiträge und freiwillige Mehrleistungen sowie für aufgeschobene Ruhegelder, deren Fälligkeit nach dem Änderungszeitpunkt liegt.

(2) <sup>1</sup>Für vor dem 1. Januar 2011 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2006 begründet wurde, gilt § 30 Abs. 6 in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter. <sup>2</sup>Für vor dem 1. Januar 2015 eintretende Versorgungsfälle, in denen die Mitgliedschaft vor dem 1. Januar 2010 begründet wurde, gelten § 30 Abs. 6 sowie § 47 Abs. 2 in der vor dem 1. Januar 2010 geltenden Fassung weiter.

#### **§ 48 Übergangsregelung zu § 31**

(1) <sup>1</sup>In Versorgungsfällen, die vor einer Änderung des § 31 eingetreten sind, bemisst sich das Ruhegeld bei Berufsunfähigkeit mindestens nach den bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Bestimmungen. <sup>2</sup>Dies gilt auch für Versorgungsfälle, die in den ersten fünf der Änderung nachfolgenden Jahren eintreten, sofern die Mitgliedschaft vor Inkrafttreten der Änderung begründet worden ist; § 47 bleibt jedoch anwendbar. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2001 eingetreten sind, § 31 in der bis dahin geltenden Fassung. <sup>4</sup>Abweichend von Satz 1 gilt für Versorgungsfälle, die vor dem 1. Januar 2020 eingetreten sind, § 31 in der bis dahin geltenden Fassung weiter. <sup>5</sup>Das gleiche gilt für Versorgungsfälle, die gemäß § 27 Abs. 5 Satz 2 als vor dem 1. Januar 2020 eingetreten gelten. <sup>6</sup>In Versorgungsfällen, in denen gemäß § 27 ein Ruhegeld wegen vorübergehender Berufsunfähigkeit für die

Zeit vor dem 1. Januar 2020 gewährt wird, gilt bei der Weitergewährung dieses Ruhegeldes über den 1. Januar 2020 hinaus § 31 in der bis dahin geltenden Fassung weiter; dies gilt auch, wenn die vorübergehende Berufsunfähigkeit in eine dauernde Berufsunfähigkeit übergeht.

(2) Bei der Berechnung des Ruhegelds bei Berufsunfähigkeit ist der Rentenbemessungsfaktor, der bei Eintritt des Versorgungsfalls gilt, zugrunde zu legen.

#### **§ 48 a**

##### **Übergangsregelung zu §§ 20 a, 31 a**

Für Mitglieder, die vor dem 1. Januar 2006 die Voraussetzungen des § 20 a erfüllt haben, gelten die §§ 16 Abs. 1 Satz 4, 17 Abs. 1, 20 a, 21 Abs. 6 Satz 1, 25 Abs. 2 Nr. 4, 31 a sowie die Tabellen 1 und 5 der Satzung in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter; § 31 Abs. 4, Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 7 Satz 1 gilt in der vor dem 1. Januar 2006 geltenden Fassung weiter, soweit § 20 a hinsichtlich der Beitragspflicht auf diese Vorschrift verweist.

#### **§ 48 b**

##### **Übergangsregelung zu § 32**

Bei Lebenspartnerschaften nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, die vor dem 1. Januar 2005 geschlossen wurden, besteht der Anspruch auf die Hinterbliebenenbezüge erst ab dem 1. Januar 2005.

#### **§ 49**

##### **Übergangsregelung zu § 34**

Für Versorgungsfälle, die vor einer Änderung des § 34 eingetreten sind, bleibt § 34 in der bis zum Änderungszeitpunkt geltenden Fassung maßgebend.

#### **§ 49 a**

##### **Übergangsregelung zu § 36**

(1) Für Verfahren über den Versorgungsausgleich, in denen gemäß § 48 VersAusglG das bisherige Recht anzuwenden ist, gilt § 36 in der am 31. August 2009 geltenden Fassung weiter; § 49 VersAusglG bleibt unberührt.

(2) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die zwischen dem 1. September 2009 und dem 1. Januar 2010 eingeleitet worden sind, gelten § 36 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2009

geltenden Fassung weiter.

(3) Für Anwartschaften, die vor dem 1. Januar 2015 erworben wurden, gilt § 36 in der bis dahin geltenden Fassung weiter.

(4) In Verfahren über den Versorgungsausgleich, die vor dem 1. Januar 2019 eingeleitet worden sind, gelten §§ 36, 49a Abs. 1 bis 3 sowie die Tabellen 4 und 5 in der am 31. Dezember 2018 geltenden Fassung weiter.

#### **§ 50**

##### **Regelungen für den Anfangsbestand der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten**

(1) Für die Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des VersoG vom 24. Dezember 2005 (VersoG - Änderungsgesetz) Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind (Anfangsbestand), gelten die Bestimmungen der Satzung nach Maßgabe der folgenden Absätze.

(2) Mitgliedschaftsrechtliche Sonderbestimmungen:

1. Wer im Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG-Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nicht berufsunfähig ist, wird auf schriftlichen Antrag von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit.
2. Von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung ist ausgenommen, wer bei Inkrafttreten des VersoG - Änderungsgesetzes das 45. Lebensjahr vollendet hat; er wird jedoch auf schriftlichen Antrag zur Pflichtmitgliedschaft zugelassen, sofern er zu diesem Zeitpunkt noch nicht das 60. Lebensjahr vollendet hat und nicht berufsunfähig ist.
3. Anträge nach den Nummern 1 und 2 können nur innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG - Änderungsgesetzes gestellt werden. Die Entscheidung über die Anträge ergeht rückwirkend zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des VersoG - Änderungsgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung als Pflichtbeitrag



nur der Mindestbeitrag zu entrichten. <sup>2</sup>Die Beitragsfestsetzung erfolgt rückwirkend, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des VersoG - Änderungsgesetzes gestellt wird, sonst vom Ersten des Antragsmonats an. <sup>3</sup>Wer nach dieser Bestimmung den Mindestbeitrag gewählt hat, kann die Mindestzurechnung nach § 31 Abs. 4 Satz 1 nicht in Anspruch nehmen.

### **§ 51**

#### **Regelungen für den Anfangsbestand anderer berufsständischer Versorgungseinrichtungen für Ingenieure und Psychologische Psychotherapeuten**

<sup>1</sup>Personen, die bei Gründung einer anderen berufsständischen Versorgungseinrichtung für Ingenieure und Psychologische Psychotherapeuten der zugehörigen Berufskammer bereits angehört haben (Anfangsbestand) und als Angehöriger des Anfangsbestands nicht Mitglied in dieser Versorgungseinrichtung geworden sind oder eine Befreiung von der Mitgliedschaft in dieser Versorgungseinrichtung erlangt haben, werden auf Antrag in entsprechender Anwendung des § 14 von der Pflichtmitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung befreit. <sup>2</sup>Auf Antrag ist für die Dauer der Mitgliedschaft in der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung der Mindestbeitrag zu zahlen; von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreite Mitglieder zahlen jedoch mindestens den Beitrag nach § 17 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Satz 1 Nrn. 1 und 2.

### **§ 52**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.<sup>\*)</sup>

---

\*) Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Satzung vom 18. Januar 1995 (Bayerischer Staatsanzeiger Nr. 4). Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den jeweiligen Änderungssatzungen

## TABELLEN

Tabelle 1

### Umrechnung der Einzahlungen in Rentenpunkte (zu § 30 Abs. 2)

Die Höhe des Bewertungsprozentsatzes ist abhängig vom Lebensalter, in dem die Einzahlung geleistet wurde, sowie von dem für den Geburtsjahrgang geltenden Bewertungsprozentsatz. Als Alter bei der Einzahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Einzahlung und dem Geburtsjahr.

Der Jahresbetrag des Altersruhegelds ist das in Euro ausgewiesene Produkt der individuell erreichten Rentenpunkte (§ 30 Abs. 5) und des Rentenbemessungsfaktors (§ 30 Abs. 6).

Alter	Bewertungsprozentsätze für Geburtsjahre																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	12,0%	12,0%	12,1%	12,1%	12,2%	12,2%	12,3%	12,4%	12,5%	12,6%	12,8%	12,9%	13,0%
21	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,8%	11,9%	11,9%	12,0%	12,1%	12,2%	12,3%	12,5%	12,6%	12,7%
22	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,5%	11,6%	11,6%	11,7%	11,7%	11,8%	11,9%	12,1%	12,2%	12,3%	12,4%
23	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,3%	11,3%	11,4%	11,4%	11,5%	11,7%	11,8%	11,9%	12,0%	12,1%
24	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,0%	11,1%	11,1%	11,2%	11,2%	11,4%	11,5%	11,6%	11,7%	11,8%	11,9%
25	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,7%	10,8%	10,8%	10,9%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%	11,4%	11,5%	11,6%
26	10,1%	10,2%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,5%	10,6%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%	11,2%	11,3%
27	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,3%	10,3%	10,4%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%	10,9%	11,0%	11,1%
28	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,1%	10,2%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%	10,7%	10,8%
29	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,7%	9,8%	9,8%	9,9%	9,9%	10,0%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%	10,4%	10,5%	10,6%
30	9,2%	9,3%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,6%	9,6%	9,6%	9,7%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%	10,2%	10,3%
31	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,4%	9,5%	9,5%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%	9,9%	10,0%	10,1%
32	8,8%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,1%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%	9,7%	9,8%
33	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	8,9%	8,9%	9,0%	9,0%	9,1%	9,2%	9,2%	9,3%	9,4%	9,5%	9,6%
34	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%	9,1%	9,1%	9,2%	9,3%	9,4%
35	8,2%	8,3%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,7%	8,8%	8,9%	8,9%	9,0%	9,1%	9,2%
36	8,0%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,4%	8,4%	8,5%	8,5%	8,6%	8,7%	8,8%	8,8%	8,9%	9,0%
37	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,2%	8,2%	8,3%	8,3%	8,4%	8,5%	8,6%	8,6%	8,7%	8,8%
38	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,1%	8,1%	8,2%	8,3%	8,4%	8,4%	8,5%	8,6%
39	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,8%	7,8%	7,9%	7,9%	7,9%	8,0%	8,1%	8,2%	8,2%	8,3%	8,4%
40	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,6%	7,7%	7,7%	7,7%	7,8%	7,9%	8,0%	8,0%	8,1%	8,2%
41	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,4%	7,5%	7,5%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%	7,8%	7,9%	7,9%	8,0%
42	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%	7,6%	7,7%	7,7%	7,8%
43	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,2%	7,3%	7,3%	7,4%	7,5%	7,6%	7,6%	7,7%
44	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%	7,4%	7,4%	7,5%
45	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,0%	7,1%	7,2%	7,2%	7,3%
46	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,7%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%	7,1%	7,1%	7,2%
47	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,6%	6,7%	6,7%	6,8%	6,9%	6,9%	7,0%
48	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%	6,8%	6,8%	6,9%
49	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,3%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%	6,6%	6,7%
50	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,2%	6,2%	6,3%	6,4%	6,4%	6,5%	6,5%	6,6%
51	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,0%	6,0%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%	6,3%	6,4%
52	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%	6,2%	6,3%
53	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%	6,0%	6,1%	6,1%	6,2%
54	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%	5,9%	6,0%
55	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%	5,8%	5,9%
56	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%	5,7%	5,8%
57	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%	5,6%	5,7%
58	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%	5,5%	5,6%
59	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%	5,5%
60	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%	5,4%	5,4%
61	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%
62	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%	5,3%	5,3%
63	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%	5,2%	5,2%
64	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%	5,0%	5,0%	5,1%	5,1%
65	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%	4,9%	4,9%
66	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%	4,8%	4,8%
67	4,2%	4,2%	4,2%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,3%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,4%	4,5%	4,5%	4,6%	4,6%	4,7%	4,7%

**Tabelle 2****Versicherungstechnischer Abschlag bei vorgezogenem Altersruhegeld  
(zu § 30 Abs. 8)**

<b>Für das Vorziehen vom</b>	<b>auf das</b>	<b>Abschlag pro Monat</b>
61. Lebensjahr	60. Lebensjahr	0,29%
62. Lebensjahr	61. Lebensjahr	0,31%
63. Lebensjahr	62. Lebensjahr	0,33%
64. Lebensjahr	63. Lebensjahr	0,36%
65. Lebensjahr	64. Lebensjahr	0,39%
66. Lebensjahr	65. Lebensjahr	0,42%
67. Lebensjahr	66. Lebensjahr	0,46%

Die Gesamtminderung des Ruhegelds ergibt sich aus der Addition der für jeden Monat des Vorziehzeitraums zutreffenden Abschlags-Prozentsätze.

**Tabelle 3****Berechnung des Ruhegelds bei Rentenbeginn nach Alter 65  
(Aufschub des Bezugs, § 30 Abs. 9)**

<b>Alter</b>	<b>Bewertungsprozentsatz</b>
65	4,1%
66	4,3%
67	4,4%
68	4,5%
69	4,6%
70	4,8%

Als Alter bei der Bewertung der nicht in Anspruch genommenen Ruhegelder gilt der Unterschied zwischen dem Jahr der Fälligkeit und dem Geburtsjahr.

Als Alter bei der Beitragszahlung gilt der Unterschied zwischen dem Kalenderjahr der Beitragszahlung und dem Geburtsjahr.

**Tabelle 4**

**Barwertfaktoren für Versorgungsausgleich bei Ehescheidung  
(§ 36 Abs. 2, Abs. 5)**

Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit noch nicht in der Leistungsphase, so bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor sowohl nach dem Alter als auch nach dem Geburtsjahrgang. Befindet sich das Versorgungsanrecht zum Ende der Ehezeit bereits in der Leistungsphase, so bestimmt sich der jeweils anzuwendende Barwertfaktor allein nach dem Alter. Als Alter gilt jeweils das Alter bei Ende der Ehezeit.

**Barwertfaktoren Aktive**

Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die bis 31. Dezember 2005 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																			
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967	
20	3,295	3,280	3,264	3,249	3,234	3,219	3,205	3,190	3,176	3,161	3,147	3,133	3,119	3,089	3,060	3,031	3,002	2,974	2,947	
21	3,419	3,403	3,387	3,372	3,356	3,341	3,325	3,310	3,295	3,280	3,266	3,251	3,237	3,205	3,175	3,145	3,115	3,086	3,058	
22	3,550	3,533	3,517	3,501	3,484	3,468	3,453	3,437	3,421	3,406	3,391	3,376	3,360	3,328	3,296	3,265	3,235	3,204	3,175	
23	3,684	3,667	3,650	3,633	3,616	3,600	3,583	3,567	3,551	3,535	3,519	3,503	3,488	3,454	3,421	3,389	3,357	3,326	3,295	
24	3,823	3,805	3,787	3,770	3,752	3,735	3,718	3,701	3,684	3,668	3,651	3,635	3,619	3,584	3,550	3,516	3,483	3,451	3,419	
25	3,967	3,948	3,930	3,912	3,894	3,876	3,858	3,841	3,823	3,806	3,789	3,772	3,755	3,719	3,684	3,649	3,615	3,581	3,548	
26	4,116	4,096	4,077	4,058	4,040	4,021	4,003	3,985	3,967	3,949	3,931	3,913	3,896	3,858	3,822	3,785	3,750	3,715	3,681	
27	4,270	4,250	4,230	4,211	4,191	4,172	4,153	4,134	4,115	4,097	4,078	4,060	4,042	4,003	3,965	3,927	3,891	3,854	3,819	
28	4,429	4,408	4,387	4,367	4,347	4,327	4,307	4,288	4,268	4,249	4,230	4,211	4,192	4,152	4,112	4,073	4,035	3,998	3,961	
29	4,594	4,573	4,551	4,530	4,509	4,489	4,468	4,448	4,428	4,408	4,388	4,368	4,349	4,307	4,266	4,226	4,186	4,147	4,109	
30	4,765	4,743	4,721	4,699	4,677	4,656	4,635	4,614	4,593	4,572	4,551	4,531	4,511	4,468	4,425	4,383	4,342	4,302	4,262	
31	4,943	4,920	4,897	4,874	4,852	4,830	4,808	4,786	4,764	4,743	4,721	4,700	4,679	4,634	4,590	4,546	4,504	4,462	4,421	
32	5,126	5,102	5,079	5,055	5,032	5,009	4,986	4,963	4,941	4,918	4,896	4,875	4,853	4,806	4,760	4,715	4,671	4,628	4,585	
33	5,315	5,290	5,266	5,241	5,217	5,193	5,170	5,146	5,123	5,100	5,077	5,054	5,032	4,983	4,936	4,889	4,843	4,798	4,754	
34	5,512	5,486	5,461	5,436	5,410	5,386	5,361	5,337	5,313	5,289	5,265	5,241	5,218	5,168	5,118	5,070	5,022	4,976	4,930	
35	5,714	5,688	5,661	5,635	5,609	5,583	5,558	5,533	5,508	5,483	5,458	5,434	5,410	5,357	5,306	5,256	5,207	5,158	5,111	
36	5,925	5,897	5,870	5,842	5,815	5,789	5,762	5,736	5,710	5,684	5,659	5,634	5,609	5,555	5,501	5,449	5,398	5,348	5,299	
37	6,142	6,113	6,084	6,056	6,028	6,001	5,973	5,946	5,919	5,893	5,866	5,840	5,814	5,758	5,703	5,649	5,596	5,544	5,493	
38	6,367	6,338	6,308	6,279	6,250	6,221	6,193	6,165	6,137	6,109	6,082	6,055	6,028	5,970	5,913	5,857	5,802	5,748	5,695	
39	6,600	6,569	6,539	6,508	6,478	6,449	6,419	6,390	6,361	6,332	6,304	6,276	6,248	6,188	6,129	6,071	6,014	5,958	5,903	
40	6,840	6,808	6,777	6,745	6,714	6,683	6,653	6,623	6,593	6,563	6,534	6,504	6,475	6,413	6,352	6,292	6,233	6,175	6,118	
41	7,090	7,057	7,024	6,991	6,959	6,927	6,895	6,864	6,833	6,802	6,772	6,741	6,711	6,647	6,583	6,521	6,460	6,400	6,341	
42	7,348	7,314	7,280	7,246	7,212	7,179	7,147	7,114	7,082	7,050	7,018	6,987	6,956	6,889	6,823	6,759	6,695	6,633	6,572	
43	7,615	7,580	7,544	7,509	7,475	7,440	7,406	7,373	7,339	7,306	7,274	7,241	7,209	7,139	7,071	7,004	6,939	6,874	6,811	
44	7,892	7,856	7,819	7,783	7,747	7,711	7,676	7,641	7,607	7,572	7,538	7,505	7,471	7,399	7,329	7,259	7,191	7,125	7,059	
45	8,179	8,140	8,103	8,065	8,028	7,991	7,955	7,918	7,883	7,847	7,812	7,777	7,742	7,668	7,594	7,523	7,452	7,383	7,315	
46	8,476	8,436	8,397	8,358	8,320	8,282	8,244	8,206	8,169	8,132	8,096	8,060	8,024	7,947	7,871	7,796	7,723	7,651	7,581	
47	8,784	8,742	8,702	8,662	8,622	8,582	8,543	8,504	8,466	8,427	8,390	8,352	8,315	8,235	8,156	8,079	8,003	7,929	7,856	
48	9,102	9,060	9,018	8,976	8,934	8,893	8,853	8,813	8,773	8,733	8,694	8,655	8,617	8,534	8,452	8,372	8,294	8,217	8,141	
49	9,432	9,388	9,344	9,301	9,258	9,216	9,174	9,132	9,091	9,050	9,009	8,969	8,929	8,843	8,758	8,675	8,594	8,514	8,436	
50	9,773	9,727	9,682	9,637	9,593	9,549	9,505	9,462	9,419	9,377	9,335	9,293	9,252	9,162	9,075	8,989	8,905	8,822	8,741	
51	10,127	10,080	10,033	9,987	9,941	9,895	9,850	9,805	9,761	9,717	9,673	9,630	9,587	9,495	9,404	9,315	9,228	9,142	9,058	
52	10,494	10,445	10,397	10,348	10,301	10,253	10,207	10,160	10,114	10,069	10,023	9,979	9,934	9,839	9,745	9,652	9,562	9,473	9,386	
53	10,874	10,824	10,773	10,723	10,674	10,625	10,576	10,528	10,481	10,433	10,387	10,340	10,294	10,195	10,098	10,002	9,908	9,816	9,726	
54	11,268	11,215	11,163	11,111	11,060	11,009	10,959	10,909	10,860	10,811	10,762	10,714	10,667	10,564	10,463	10,364	10,267	10,172	10,078	
55	11,677	11,623	11,568	11,515	11,462	11,409	11,357	11,305	11,254	11,204	11,153	11,104	11,054	10,948	10,843	10,740	10,640	10,541	10,444	
56	12,100	12,043	11,987	11,932	11,877	11,822	11,768	11,715	11,662	11,609	11,557	11,505	11,454	11,344	11,235	11,129	11,025	10,922	10,822	
57	12,540	12,482	12,424	12,366	12,309	12,253	12,197	12,141	12,086	12,032	11,978	11,924	11,871	11,757	11,645	11,534	11,426	11,320	11,216	
58	12,998	12,937	12,877	12,817	12,758	12,699	12,641	12,584	12,527	12,470	12,415	12,359	12,304	12,186	12,069	11,955	11,843	11,733	11,625	
59	13,475	13,412	13,350	13,288	13,227	13,166	13,106	13,046	12,987	12,929	12,871	12,813	12,756	12,633	12,512	12,394	12,278	12,164	12,052	
60	13,972	13,907	13,842	13,778	13,715	13,652	13,590	13,528	13,467	13,406	13,346	13,286	13,227	13,100	12,974	12,852	12,731	12,613	12,497	
61	14,492	14,425	14,358	14,291	14,225	14,160	14,095	14,031	13,968	13,905	13,842	13,781	13,719	13,587	13,457	13,330	13,205	13,082	12,962	
62	15,039	14,969	14,899	14,830	14,762	14,694	14,627	14,561	14,495	14,429	14,365	14,300	14,237	14,100	13,965	13,833	13,703	13,576	13,451	
63	15,615	15,542	15,470	15,398	15,327	15,257	15,187	15,118	15,050	14,982	14,915	14,848	14,782	14,639	14,500	14,362	14,228	14,096	13,966	
64	16,218	16,142	16,067	15,992	15,919	15,846	15,773	15,701	15,630	15,560	15,490	15,421	15,352	15,204	15,059	14,917	14,777	14,640	14,505	
65	16,849	16,771	16,693	16,615	16,539	16,463	16,388	16,313	16,239	16,166	16,094	16,022	15,950	15,797	15,646	15,498	15,352	15,210	15,070	
66	17,511	17,429	17,348	17,268	17,188	17,109	17,031	16,954	16,877	16,801	16,726	16,651	16,577	16,417	16,260	16,107	15,956	15,807	15,662	
67	18,204	18,119	18,035	17,951	17,869	17,787	17,706	17,625	17,545	17,466	17,388	17,310	17,233	17,067	16,904	16,744	16,587	16,433	16,282	

## Barwertfaktoren für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 1. Januar 2006 und dem 31. Dezember 2009 erworben wurden

Alter	Barwertfaktoren für Geburtsjahrgänge																		
	bis 1949	1950	1951	1952	1953	1954	1955	1956	1957	1958	1959	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966	ab 1967
20	5,053	5,029	5,006	4,982	4,959	4,937	4,914	4,892	4,870	4,848	4,826	4,804	4,783	4,737	4,692	4,647	4,604	4,561	4,519
21	5,206	5,181	5,157	5,133	5,110	5,086	5,063	5,040	5,017	4,995	4,972	4,950	4,928	4,881	4,834	4,788	4,743	4,699	4,656
22	5,362	5,337	5,312	5,288	5,263	5,239	5,215	5,192	5,168	5,145	5,122	5,099	5,076	5,027	4,979	4,932	4,886	4,841	4,796
23	5,524	5,499	5,473	5,448	5,423	5,398	5,373	5,349	5,324	5,300	5,277	5,253	5,230	5,179	5,130	5,081	5,034	4,987	4,941
24	5,691	5,664	5,638	5,612	5,586	5,560	5,535	5,510	5,485	5,460	5,436	5,411	5,387	5,335	5,284	5,234	5,185	5,137	5,090
25	5,862	5,835	5,807	5,781	5,754	5,728	5,701	5,675	5,650	5,624	5,599	5,574	5,549	5,496	5,443	5,392	5,341	5,292	5,243
26	6,038	6,009	5,981	5,954	5,926	5,899	5,872	5,845	5,819	5,793	5,767	5,741	5,715	5,660	5,606	5,553	5,501	5,450	5,400
27	6,218	6,189	6,160	6,131	6,103	6,075	6,047	6,020	5,992	5,965	5,939	5,912	5,886	5,829	5,773	5,719	5,665	5,613	5,561
28	6,402	6,372	6,342	6,313	6,284	6,255	6,227	6,198	6,170	6,142	6,115	6,088	6,061	6,002	5,945	5,889	5,833	5,779	5,726
29	6,593	6,562	6,532	6,502	6,472	6,442	6,413	6,383	6,355	6,326	6,298	6,269	6,242	6,181	6,122	6,064	6,008	5,952	5,897
30	6,789	6,757	6,726	6,695	6,664	6,633	6,603	6,573	6,543	6,514	6,484	6,455	6,427	6,365	6,304	6,244	6,186	6,128	6,072
31	6,990	6,957	6,925	6,893	6,861	6,830	6,799	6,768	6,737	6,707	6,677	6,647	6,617	6,553	6,491	6,429	6,369	6,310	6,252
32	7,196	7,162	7,129	7,096	7,063	7,031	6,999	6,967	6,935	6,904	6,873	6,842	6,812	6,746	6,682	6,619	6,557	6,496	6,436
33	7,408	7,374	7,339	7,305	7,272	7,238	7,205	7,173	7,140	7,108	7,076	7,044	7,013	6,945	6,879	6,814	6,750	6,688	6,626
34	7,625	7,590	7,554	7,519	7,485	7,450	7,416	7,383	7,349	7,316	7,283	7,251	7,218	7,149	7,081	7,014	6,948	6,883	6,820
35	7,849	7,812	7,776	7,740	7,704	7,669	7,634	7,599	7,565	7,531	7,497	7,463	7,430	7,358	7,288	7,219	7,152	7,085	7,020
36	8,079	8,041	8,004	7,967	7,930	7,894	7,858	7,822	7,787	7,752	7,717	7,682	7,648	7,574	7,502	7,431	7,361	7,293	7,226
37	8,315	8,276	8,238	8,200	8,162	8,124	8,087	8,050	8,014	7,978	7,942	7,907	7,872	7,796	7,721	7,648	7,576	7,506	7,437
38	8,557	8,517	8,477	8,438	8,399	8,360	8,322	8,284	8,247	8,210	8,173	8,136	8,100	8,022	7,945	7,870	7,796	7,724	7,653
39	8,806	8,765	8,724	8,684	8,644	8,604	8,565	8,526	8,487	8,449	8,411	8,373	8,336	8,256	8,177	8,100	8,024	7,949	7,876
40	9,061	9,018	8,977	8,935	8,894	8,853	8,813	8,772	8,733	8,693	8,654	8,616	8,577	8,495	8,414	8,334	8,256	8,179	8,104
41	9,324	9,280	9,237	9,194	9,152	9,110	9,068	9,027	8,986	8,946	8,905	8,866	8,826	8,741	8,658	8,576	8,495	8,416	8,339
42	9,594	9,549	9,505	9,461	9,417	9,374	9,331	9,289	9,247	9,205	9,164	9,123	9,082	8,995	8,909	8,825	8,742	8,661	8,581
43	9,871	9,825	9,780	9,734	9,689	9,645	9,601	9,557	9,514	9,471	9,429	9,387	9,345	9,255	9,166	9,080	8,994	8,911	8,829
44	10,157	10,109	10,062	10,015	9,969	9,924	9,878	9,833	9,789	9,745	9,701	9,658	9,615	9,522	9,431	9,342	9,254	9,168	9,084
45	10,451	10,402	10,353	10,305	10,258	10,211	10,164	10,118	10,072	10,027	9,982	9,937	9,893	9,798	9,704	9,612	9,522	9,434	9,347
46	10,751	10,701	10,651	10,602	10,553	10,505	10,457	10,409	10,362	10,315	10,269	10,223	10,178	10,080	9,983	9,889	9,796	9,705	9,616
47	11,062	11,010	10,959	10,908	10,858	10,808	10,759	10,710	10,662	10,614	10,566	10,519	10,472	10,371	10,272	10,175	10,079	9,986	9,894
48	11,381	11,328	11,275	11,223	11,171	11,120	11,069	11,019	10,969	10,919	10,870	10,822	10,774	10,670	10,568	10,468	10,370	10,274	10,179
49	11,707	11,653	11,598	11,545	11,491	11,439	11,386	11,335	11,283	11,233	11,182	11,132	11,083	10,976	10,871	10,768	10,667	10,568	10,471
50	12,044	11,988	11,932	11,877	11,822	11,768	11,714	11,661	11,608	11,555	11,504	11,452	11,401	11,291	11,184	11,078	10,974	10,872	10,772
51	12,390	12,333	12,275	12,218	12,162	12,106	12,051	11,996	11,942	11,888	11,835	11,782	11,729	11,616	11,505	11,397	11,290	11,185	11,082
52	12,747	12,688	12,628	12,570	12,512	12,455	12,398	12,341	12,286	12,230	12,175	12,121	12,067	11,951	11,837	11,725	11,615	11,507	11,401
53	13,114	13,053	12,992	12,932	12,872	12,813	12,754	12,696	12,639	12,582	12,526	12,470	12,414	12,295	12,177	12,062	11,949	11,838	11,729
54	13,491	13,428	13,365	13,303	13,242	13,181	13,121	13,061	13,002	12,944	12,886	12,828	12,771	12,648	12,527	12,408	12,292	12,178	12,066
55	13,880	13,815	13,751	13,687	13,624	13,561	13,499	13,438	13,377	13,317	13,257	13,198	13,139	13,013	12,888	12,766	12,647	12,529	12,414
56	14,280	14,213	14,147	14,082	14,017	13,952	13,889	13,826	13,763	13,701	13,639	13,579	13,518	13,388	13,260	13,135	13,011	12,891	12,772
57	14,694	14,625	14,557	14,490	14,423	14,357	14,291	14,226	14,162	14,098	14,035	13,972	13,910	13,776	13,644	13,515	13,388	13,264	13,142
58	15,120	15,049	14,979	14,910	14,841	14,773	14,705	14,638	14,572	14,507	14,441	14,377	14,313	14,175	14,040	13,907	13,776	13,649	13,523
59	15,561	15,489	15,416	15,345	15,274	15,204	15,135	15,066	14,998	14,930	14,863	14,797	14,731	14,589	14,450	14,313	14,179	14,047	13,918
60	16,020	15,945	15,871	15,797	15,724	15,652	15,581	15,510	15,440	15,370	15,301	15,233	15,165	15,019	14,875	14,735	14,597	14,461	14,328
61	16,496	16,419	16,342	16,267	16,192	16,118	16,044	15,971	15,899	15,827	15,756	15,686	15,616	15,465	15,318	15,173	15,031	14,891	14,754
62	16,995	16,915	16,837	16,759	16,681	16,605	16,529	16,454	16,379	16,306	16,232	16,160	16,088	15,933	15,781	15,631	15,485	15,341	15,200
63	17,515	17,433	17,352	17,271	17,192	17,113	17,035	16,957	16,880	16,804	16,729	16,654	16,580	16,420	16,263	16,110	15,959	15,810	15,665
64	18,055	17,970	17,887	17,804	17,722	17,640	17,560	17,480	17,401	17,322	17,245	17,168	17,091	16,927	16,765	16,606	16,451	16,298	16,148
65	18,618	18,531	18,445	18,359	18,275	18,191	18,108	18,026	17,944	17,863	17,783	17,704	17,625	17,455	17,288	17,125	16,964	16,807	16,652
66	19,204	19,114	19,025	18,937	18,850	18,763	18,678	18,593	18,509	18,425	18,343	18,261	18,180	18,004	17,832	17,664	17,498	17,335	17,176
67	19,816	19,723	19,631	19,540	19,450	19,361	19,273	19,185	19,098	19,012	18,927	18,842	18,758	18,578	18,400	18,226	18,055	17,888	17,723





**Barwertfaktoren Rentner**

<b>Alter</b>	<b>Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
20	16,191	18,638	22,163
21	16,848	19,407	23,099
22	17,439	20,095	23,929
23	17,952	20,688	24,641
24	18,379	21,177	25,223
25	18,717	21,562	25,675
26	18,974	21,848	26,006
27	19,159	22,050	26,233
28	19,283	22,180	26,374
29	19,359	22,252	26,443
30	19,395	22,278	26,457
31	19,404	22,271	26,430
32	19,390	22,237	26,372
33	19,361	22,186	26,291
34	19,321	22,121	26,195
35	19,271	22,046	26,086
36	19,216	21,963	25,967
37	19,157	21,874	25,842
38	19,094	21,782	25,711
39	19,029	21,687	25,578
40	18,963	21,591	25,443
41	18,899	21,496	25,309
42	18,835	21,401	25,174
43	18,774	21,310	25,044
44	18,719	21,223	24,918
45	18,668	21,142	24,797
46	18,623	21,067	24,684
47	18,584	20,997	24,576
48	18,550	20,933	24,473
49	18,521	20,873	24,376
50	18,495	20,817	24,282

<b>Alter</b>	<b>Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
<b>51</b>	18,472	20,761	24,189
<b>52</b>	18,450	20,706	24,096
<b>53</b>	18,428	20,651	24,002
<b>54</b>	18,405	20,593	23,905
<b>55</b>	18,381	20,532	23,805
<b>56</b>	18,354	20,467	23,701
<b>57</b>	18,319	20,391	23,579
<b>58</b>	18,271	20,299	23,435
<b>59</b>	18,209	20,190	23,266
<b>60</b>	18,130	20,061	23,070
<b>61</b>	18,032	19,910	22,845
<b>62</b>	17,976	19,835	22,725
<b>63</b>	17,665	19,447	22,255
<b>64</b>	17,341	19,048	21,773
<b>65</b>	17,006	18,637	21,280
<b>66</b>	16,660	18,214	20,775
<b>67</b>	16,301	17,780	20,260
<b>68</b>	15,932	17,335	19,735
<b>69</b>	15,543	16,872	19,193
<b>70</b>	15,143	16,398	18,639
<b>71</b>	14,730	15,912	18,076
<b>72</b>	14,306	15,417	17,504
<b>73</b>	13,870	14,911	16,922
<b>74</b>	13,424	14,396	16,331
<b>75</b>	12,967	13,872	15,733
<b>76</b>	12,501	13,341	15,128
<b>77</b>	12,026	12,803	14,517
<b>78</b>	11,545	12,262	13,903
<b>79</b>	11,058	11,717	13,286
<b>80</b>	10,568	11,171	12,669
<b>81</b>	10,077	10,627	12,053

<b>Alter</b>	<b>Versorgungsanrechte, die bis 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
82	9,586	10,087	11,442
83	9,100	9,553	10,837
84	8,619	9,029	10,242
85	8,148	8,517	9,659
86	7,687	8,019	9,091
87	7,241	7,538	8,541
88	6,810	7,075	8,011
89	6,398	6,634	7,504
90	6,006	6,217	7,021
91	5,634	5,822	6,564
92	5,285	5,453	6,136
93	4,960	5,108	5,736
94	4,657	4,790	5,366
95	4,378	4,496	5,026
96	4,120	4,225	4,714
97	3,880	3,974	4,426
98	3,654	3,738	4,157
99	3,436	3,511	3,901
100	3,257	3,326	3,688
101	3,093	3,155	3,493
102	2,942	2,998	3,314
103	2,805	2,856	3,152
104	2,680	2,727	3,004
105	2,564	2,607	2,866
106	2,456	2,495	2,738
107	2,354	2,389	2,615
108	2,253	2,285	2,493
109	2,150	2,178	2,368
110	2,038	2,062	2,230
111	1,905	1,925	2,067
112	1,734	1,750	1,860
113	1,493	1,504	1,578
114	1,127	1,132	1,167
115	0,535	0,536	0,539

Tabelle 5

**Zuschläge bei Ausschluss der Hinterbliebenenversorgung und der Leistungen  
wegen Berufsunfähigkeit (§ 36 Abs. 3)**

<b>Alter</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
20	14,4%	13,9%	13,2%
21	14,4%	13,9%	13,3%
22	14,5%	14,0%	13,3%
23	14,5%	14,0%	13,4%
24	14,6%	14,0%	13,4%
25	14,6%	14,1%	13,5%
26	14,6%	14,1%	13,5%
27	14,6%	14,1%	13,5%
28	14,6%	14,2%	13,5%
29	14,6%	14,2%	13,6%
30	14,6%	14,2%	13,6%
31	14,6%	14,2%	13,6%
32	14,5%	14,2%	13,6%
33	14,5%	14,1%	13,6%
34	14,5%	14,1%	13,6%
35	14,4%	14,1%	13,6%
36	14,3%	14,1%	13,5%
37	14,3%	14,0%	13,5%
38	14,2%	14,0%	13,5%
39	14,1%	13,9%	13,4%
40	14,0%	13,8%	13,4%
41	13,9%	13,8%	13,3%
42	13,8%	13,7%	13,3%
43	13,7%	13,6%	13,2%
44	13,6%	13,5%	13,2%
45	13,4%	13,4%	13,1%
46	13,3%	13,3%	13,0%
47	13,2%	13,2%	13,0%
48	13,0%	13,1%	12,9%



<b>Alter</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die bis zum 31.12.2005 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die zwischen dem 01.01.2006 und dem 31.12.2009 erworben wurden</b>	<b>Zuschlag für Versorgungsanrechte, die ab dem 01.01.2010 erworben wurden</b>
<b>49</b>	12,9%	13,0%	12,8%
<b>50</b>	12,7%	12,8%	12,7%
<b>51</b>	12,6%	12,7%	12,6%
<b>52</b>	12,4%	12,6%	12,5%
<b>53</b>	12,2%	12,4%	12,4%
<b>54</b>	12,0%	12,3%	12,3%
<b>55</b>	11,9%	12,2%	12,2%
<b>56</b>	11,7%	12,0%	12,1%
<b>57</b>	11,5%	11,9%	11,9%
<b>58</b>	11,3%	11,7%	11,9%
<b>59</b>	11,2%	11,6%	11,8%
<b>60</b>	11,0%	11,5%	11,7%
<b>61</b>	10,9%	11,4%	11,6%
<b>62</b>	10,8%	11,3%	11,6%
<b>63</b>	10,8%	11,3%	11,6%
<b>64</b>	10,7%	11,2%	11,5%
<b>65</b>	10,6%	11,1%	11,5%
<b>66</b>	10,5%	11,0%	11,4%
<b>ab 67</b>	10,0%	10,6%	11,1%

## Anhang A

### Änderungsregister

Ändernde Satzung	Datum	Fundstelle
1. Änderungssatzung	18.06.1997	BayStAnz Nr. 26
2. Änderungssatzung	17.06.1998	BayStAnz Nr. 26
3. Änderungssatzung	08.12.2000	BayStAnz Nr. 51/52
4. Änderungssatzung	05.12.2002	BayStAnz Nr. 50
5. Änderungssatzung	15.12.2004	BayStAnz Nr. 52/53
6. Änderungssatzung	21.11.2005	BayStAnz Nr. 47
7. Änderungssatzung	28.12.2005	BayStAnz Nr. 01/2006
8. Änderungssatzung	02.12.2008	BayStAnz Nr. 49
9. Änderungssatzung	11.08.2009	BayStAnz Nr. 33
10. Änderungssatzung	07.12.2009	BayStAnz Nr. 51
11. Änderungssatzung	04.12.2012	BayStAnz Nr. 50
12. Änderungssatzung	24.11.2014	BayStAnz Nr. 50
13. Änderungssatzung	27.11.2015	BayStAnz Nr. 50
14. Änderungssatzung	28.11.2016	BayStAnz Nr. 49
15. Änderungssatzung	01.12.2017	BayStAnz Nr. 49
16. Änderungssatzung	29.11.2018	BayStAnz Nr. 50
17. Änderungssatzung	05.12.2019	BayStAnz Nr. 50
18. Änderungssatzung	01.12.2020	BayStAnz Nr. 50

## Anhang B

### Gesetz über das öffentliche Versorgungswesen (VersoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juni 2008 (GVBl S. 371)

#### - Auszug -

#### Zweiter Teil

#### Bayerische Ärzteversorgung, Bayerische Apothekerversorgung, Bayerische Architektenversorgung, Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung, Bayerische Rechtsanwalts- und Steuerberaterversorgung

#### Abschnitt I

#### Gemeinsame Vorschriften

#### Art. 28 Aufgaben

<sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten haben Versorgung für ihre Mitglieder und deren Hinterbliebene in Fällen der Berufsunfähigkeit, des Alters und des Todes zu gewähren. <sup>2</sup>Sie pflegen die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch mit anderen Versorgungsträgern. <sup>3</sup>Die Versorgungsanstalten haben die Voraussetzungen für eine Befreiung ihrer Mitglieder von der Versicherungspflicht bei der gesetzlichen Rentenversicherung zu erfüllen.

#### Art. 29 Zusammensetzung des Verwaltungsrats

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Verwaltungsrats setzen sich aus Mitgliedern der Versorgungsanstalt zusammen. <sup>2</sup>In ihm sollen alle Berufsgruppen angemessen vertreten sein. <sup>3</sup>Das Vorschlagsrecht steht den Berufskammern zu. <sup>4</sup>Das Nähere regelt die Satzung.

#### Art. 30 Mitgliedschaft

(1) Bei den Versorgungsanstalten besteht Pflichtmitgliedschaft.

(2) <sup>1</sup>Die Satzung kann Ausnahmen und Befreiungen von der Pflichtmitgliedschaft vorsehen, insbesondere wenn der Berufsangehörige

1. die Berufstätigkeit nur vorübergehend oder in geringem Umfang ausübt,
2. in fortgeschrittenem Lebensalter die Berufstätigkeit aufnimmt oder die Mitgliedschaft zur Berufskammer begründet,
3. Mitglied in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk ist.

<sup>2</sup>Berufsangehörige, die nach § 5 Abs. 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VI) in der jeweils geltenden Fassung versicherungsfrei sind, werden auf Antrag befreit.

(3) Ausgeschiedene Pflichtmitglieder können nach Maßgabe der Satzung freiwillige Mitglieder bleiben.

(4) <sup>1</sup>Mit dem Eintritt der Versorgung endet, außer im Fall des Todes, nicht die Mitgliedschaft in der Versorgungsanstalt. <sup>2</sup>Die Satzung kann vorsehen, dass eine vorübergehende Unterbrechung der Berufsausübung oder der Zugehörigkeit zur Berufskammer die Mitgliedschaft nicht beendet.

#### Art. 31 Beiträge, Überleitung

(1) <sup>1</sup>Die Mitglieder sind nach Maßgabe der Satzung zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. <sup>2</sup>Die Satzung kann einkommensunabhängige Mindestbeiträge vorsehen. <sup>3</sup>Sie kann bestimmen, dass zur Weiterführung des Versorgungsschutzes für Zeiten ohne Berufs- oder Erwerbstätigkeit oder ohne Einkommen angemessene Beiträge zu entrichten sind. <sup>4</sup>Der Pflichtbeitrag darf die Grenze nicht übersteigen, die für die Befreiung der Versorgungsanstalt von der Körperschaftssteuerpflicht maßgeblich ist.

(2) Das beitragspflichtige Einkommen wird in der Satzung bestimmt.

(3) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber eines Mitglieds, das nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI in der jeweils geltenden Fassung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit ist, ist berechtigt,

den Beitrag unmittelbar an die Versorgungsanstalt abzuführen und zu diesem Zweck den vom Mitglied zu tragenden Beitragsanteil vom Arbeitsentgelt einzubehalten. <sup>2</sup>Er hat der Versorgungsanstalt für jedes Mitglied, für das er den Beitrag abführt, die Berechnungsgrundlagen, insbesondere das beitragspflichtige Arbeitsentgelt, und die sonstigen für die Beitragserhebung erforderlichen Daten zu übermitteln.

(4) <sup>1</sup>Die Satzung kann zulassen, dass zur Erhöhung der Versorgungsanwartschaft freiwillige Mehrzahlungen geleistet werden. <sup>2</sup>Diese dürfen zusammen mit dem Pflichtbeitrag die Grenze nach Absatz 1 Satz 4 nicht übersteigen.

(5) Die Versorgungsanstalten können mit anderen Versorgungsträgern Überleitungsabkommen schließen.

### **Art. 32 Leistungen**

(1) <sup>1</sup>Die Versorgungsanstalten gewähren den Mitgliedern und ihren Hinterbliebenen nach Maßgabe der Satzung laufende Leistungen zur Alters-, Berufsunfähigkeits- und Hinterbliebenenversorgung sowie einmalige Leistungen. <sup>2</sup>Die Satzung kann die Leistung von Zuschüssen zu Rehabilitationsmaßnahmen und sonstige freiwillige Leistungen vorsehen. <sup>3</sup>Die Leistungen werden durch Bescheid festgesetzt.

(2) <sup>1</sup>Satzungsmäßige Leistungszusagen müssen im Verhältnis zu den Beiträgen so festgelegt werden, dass die Versorgungsanstalt unter Zugrundelegung angemessen vorsichtiger versicherungsmathematischer Annahmen auf Dauer allen ihren Verpflichtungen nachkommen kann. <sup>2</sup>Die angewandten Finanzierungssysteme und versicherungsmathematischen Modelle der Versorgungsanstalten müssen die dauernde Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versorgungsverhältnissen sicherstellen und dürfen nicht zu einer nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung der verschiedenen Jahrgänge von Versicherten führen.

(3) Laufende Leistungen sollen nach Maßgabe der Satzung der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung unter Berücksichtigung der finanziellen Lage der Versorgungsanstalt angepasst werden.

## **Abschnitt II**

### **Einzelne Versorgungsanstalten**

#### **Art. 36 Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung**

(1) <sup>1</sup>Für die Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts mit dem Namen „Bayerische Ingenieurversorgung-Bau“ errichtet. <sup>2</sup>Die Mitglieder der Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten werden in die Versorgungsanstalt einbezogen (Bayerische Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung).

(2) Pflichtmitglieder der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung sind

1. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Ingenieurkammer-Bau,
2. für die Zeit bis zum Ablauf von fünf Kalenderjahren nach Studienabschluss alle nicht berufsunfähigen Absolventen der Technischen Universität München, der Fachhochschulen in Bayern oder sonstiger nach Maßgabe der Satzung vergleichbarer Lehrinrichtungen in Bayern in den Studiengängen Bauingenieurwesen, Stahlbau, Vermessungswesen oder Versorgungstechnik oder in sonstigen nach Maßgabe der Satzung vergleichbaren Studiengängen, wenn sie in dieser Zeit eine praktische Tätigkeit in einer Fachrichtung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 3 Bau-KaG aufgenommen haben,
3. alle nicht berufsunfähigen Mitglieder der Bayerischen Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten.

(3) Der jährliche Pflichtbeitrag darf den jährlichen Höchstpflichtbeitrag der Deutschen Rentenversicherung Bund nicht übersteigen.

#### **Art. 37 Datenübermittlung**

(1) Die Bayerische Ingenieurkammer-Bau übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift sowie Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft der in ihr Mitgliederverzeichnis eingetragenen Ingenieure, sofern

dies für die Mitgliedschaft der Betroffenen bei der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau von Bedeutung sein kann.

(2) Die Hochschulen und Lehreinrichtungen übermitteln der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau Namen, Geburtsdatum, Anschrift und Datum des Studienabschlusses der Absolventen eines in Art. 36 Abs. 2 Nr. 2 genannten Studiengangs.

(3) Die Landeskammer der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten übermittelt der Bayerischen Ingenieurversorgung-Bau mit Psychotherapeutenversorgung Namen, Geburtsdatum, Anschrift, Beginn und Ende der Kammermitgliedschaft sowie die Dauer der jeweiligen Berufsausübungsform ihrer Mitglieder, sofern dies für deren Mitgliedschaft von Bedeutung sein kann.





